

Bundesgesetzblatt

325

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1995

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 95	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	326
	FNA: 26-1-8	
15. 3. 95	Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften	327
	FNA: 7832-1-19, 7832-5-2	
9. 3. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 29 Abs. 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	378
	FNA: 1104-5	

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	379
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	380

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 14. März 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3546), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I werden „Benin“, „Burkina Faso“, „Côte d'Ivoire“, „Niger“ und „Togo“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3546) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. März 1995

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

**Verordnung
zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften*)**

Vom 15. März 1995

Auf Grund des § 5 Nr. 1 bis 4 und 6, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 22 Abs. 2 und des § 22d Nr. 1 bis 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) und § 22d Nr. 1 und 3 durch Artikel 81 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 552, 2436) geändert worden sind, auf Grund des § 8 Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, jeweils auch in Verbindung

mit Artikel 114 des Gesetzes vom 27. April 1993, und auf Grund des § 12 Abs. 2, des § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und des § 32 Nr. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), von denen § 26 Abs. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 und § 32 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

- *) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidungen:
1. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (AbI. EG Nr. L 268 S. 41);
 2. Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (AbI. EG Nr. L 268 S. 69);
 3. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (AbI. EG Nr. L 57 S. 1);
 4. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (AbI. EG Nr. L 268 S. 35);
 5. Richtlinie 92/110/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen (AbI. EG Nr. L 394 S. 26);
 6. Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (AbI. EG Nr. L 62 S. 1) in Verbindung mit Richtlinie 91/495/EWG hinsichtlich Hauskaninchen;
 7. Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (AbI. EG Nr. L 62 S. 49) hinsichtlich der Einfuhr von Fleisch von Gehegewild, Hauskaninchen sowie Fleischerzeugnissen, soweit sie nicht von der Richtlinie 72/462/EWG erfaßt sind;
 8. Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (AbI. EG Nr. L 9 S. 33);
 9. Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizeonen und Zolllagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (AbI. EG Nr. L 9 S. 42);
 10. Entscheidung 94/383/EG der Kommission vom 3. Juni 1994 über die auf Betriebe, die Fleischerzeugnisse herstellen und weder industriell strukturiert sind noch eine industrielle Produktion erreichen, anzuwendenden Kriterien (AbI. EG Nr. L 174 S. 33).

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verbracht“ durch die Worte „Verkehr gebracht“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.
 - b) Folgender Buchstabe b wird angefügt:
„b) als Fleischerzeugnisse gelten auch andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleischextrakte, gereinigte Därme, Mägen, Blasen, Schlände und Goldschlägerhäutchen, die gesalzen, getrocknet oder erhitzt sind.“.
3. In § 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
4. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefaßt:
„Hygienische Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in Betrieben, die nicht nach § 11 zugelassen sind“.
5. Die §§ 10 bis 13 werden durch die folgenden §§ 10 bis 13b ersetzt:

„§ 10

**Inverkehrbringen von Fleisch
aus zugelassenen und registrierten Betrieben**

- (1) Fleisch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es
 1. nach § 5 untersucht,
 2. nach § 6 Abs. 1 als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet,

3. a) unter Einhaltung der Anforderungen nach § 10a und
- b) in nach § 11 zugelassenen Betrieben gewonnen, zubereitet oder behandelt worden und
4. von einem mit der Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes versehenen Handelsdokument oder, soweit vorgeschrieben, von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 Nr. 2 begleitet ist.

(2) Fleisch aus nach § 11a registrierten Betrieben darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es in den Betrieben lediglich aufgeteilt, neu zusammen gestellt oder gelagert wird.

(3) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und bei denen

1. der Anteil an frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen höchstens 10 vom Hundert beträgt und
2. in der Genußtauglichkeitskennzeichnung die Veterinärkontrollnummer des Verarbeitungsbetriebes durch die vorangestellte Zahl 8 mit nachfolgendem Bindestrich („8—“) ergänzt wird.

(4) § 7 bleibt unberührt.

§ 10a

Gewinnen, Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben

(1) Frisches Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sowie frisches Fleisch von Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird (Gehegewild), darf nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2, ausgenommen Kapitel I und V bis VII, und Anlage 2a Nr. 1, 2, 7 und 8 gewonnen und behandelt werden.

(2) Frisches Fleisch von Hauskaninchen darf nur unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 2, mit Ausnahme von Abschnitt II Nr. 9 und 10, der Geflügelfleischmindestanforderungen Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3097), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 553, 2436), und der Anforderungen der Anlage 2a Nr. 1, 2, 7 und 8 gewonnen und behandelt werden.

(3) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild darf nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und VI und Anlage 2a Nr. 2.1.2, 2.2 bis 2.5 und 6 bis 8 gewonnen und behandelt werden. Abweichend von Anlage 2a Nr. 6.1 darf Schalenwild in der Decke in einen Wildbearbeitungsbetrieb angeliefert werden, wenn es alsbald nach dem Erlegen auf eine Innentemperatur von

- a) höchstens + 7 °C gebracht, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 9 Tagen oder
- b) höchstens + 1 °C gebracht, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 17 Tagen

ungefroren angeliefert wird. Fleisch im Sinne des Satzes 2 darf bei der Anlieferung nicht mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen nach Anlage 1 Kapitel V Nr. 3.2.2 versehen sein.

(4) Hackfleisch darf nur aus frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, hergestellt werden. Es darf nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und der Anlage 2a Nr. 2, 3, 7 und 8 behandelt werden und muß die Anforderungen nach Anlage 2a Nr. 9 erfüllen. Sofern die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen, dürfen

1. Hackfleisch oder Fleisch in Stücken von weniger als 100 g von Einhufern,
2. Hackfleisch, hergestellt aus oder mit Nebenprodukten der Schlachtung,
3. gekühltes Hackfleisch von Rindern, Schweinen und Schafen

in dieses Land befördert werden.

(5) Fleischzubereitungen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und Anlage 2a Nr. 2 und 5 bis 8 zubereitet oder behandelt werden und müssen die Anforderungen nach Anlage 2a Nr. 9 erfüllen. Sofern die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen, dürfen aus oder mit Nebenprodukten der Schlachtung hergestellte Fleischzubereitungen in dieses Land befördert werden.

(6) Fleischerzeugnisse dürfen nur unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Anlage 2, mit Ausnahme von Kapitel I, III, VI und VII, und der Anlage 2a Nr. 4, 7 und 8 zubereitet oder behandelt werden. Sofern die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen, dürfen Fleischerzeugnisse, die zur Verwendung als Krankenhauskost bestimmt und mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, in dieses Land befördert werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 dürfen Fleischerzeugnisse aus zugelassenen handwerklichen Verarbeitungsbetrieben nur in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versandt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 zubereitet oder behandelt werden. Diese Fleischerzeugnisse dürfen nur aus frischem Fleisch hergestellt werden, das aus zugelassenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder aus selbstschlachtenden Metzgereibetrieben, die von der zuständigen Behörde registriert und auf Antrag von der Kommission zugelassen worden sind, stammt.

(8) Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe b dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel II und V und der Anlage 2a Nr. 4 zubereitet oder behandelt werden; Anlage 2a Nr. 7 und 8 gilt entsprechend. Werden Fleischextrakte, aus tierischem Fettgewebe ausgeschmolzene Fette, Grieben oder vergleichbare Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens als Zutaten zur Herstellung von anderen Lebensmitteln als Fleischerzeugnissen verwendet, so gelten die Vorschriften von Satz 1 nicht für das Herstellen dieser Lebensmittel.

§ 11

Zulassung von Betrieben

- (1) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde zugelassen:
1. Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Kühl- oder Gefrierhäuser, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I des Anhangs zur Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABI. EG Nr. L 268 S. 69) (Richtlinie 64/433/EWG) eingehalten werden,
 2. Verarbeitungsbetriebe, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen der Anhänge A, B und C des Anhangs zur Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABI. EG Nr. L 57 S. 1) (Richtlinie 77/99/EWG) eingehalten werden,
 3. handwerkliche Verarbeitungsbetriebe, wenn gewährleistet ist, daß
 - a) die Anforderungen der Anlage 2 eingehalten werden,
 - b) zusätzlich ein ausreichend großer
 - aa) gekühlter Raum für die Lagerung des zu verarbeitenden Fleisches,
 - bb) Raum für die Herstellung und Umhüllung der Fleischerzeugnisse,
 - cc) gekühlter Raum für die Lagerung der fertigen Fleischerzeugnisse vorhanden ist,
 - c) die wöchentliche Produktion an Fleischerzeugnissen 7,5 t nicht überschreitet und
 - d) der Betriebsinhaber Meister im Fleischerhandwerk ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 der Handwerksordnung im Fleischerhandwerk erfüllt,
 4. Herstellungsbetriebe für Hackfleisch, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen
 - a) des Anhangs I der Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG (ABI. EG Nr. L 382 S. 3) oder
 - b) des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG für Zerlegungsbetriebe und des Anhangs I Kapitel I der Richtlinie 88/657/EWG eingehalten werden,
 5. Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen der Anhänge A und B Kapitel I der Richtlinie 77/99/EWG eingehalten werden,
 6. Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe für Hauskaninchen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABI. EG Nr. L 268 S. 41) sowie des Anhangs I des Anhangs B der Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABI. EG Nr. L 62 S. 1) eingehalten werden,
 7. Wildbearbeitungsbetriebe für erlegtes Haarwild, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABI. EG Nr. L 268 S. 35) eingehalten werden, soweit dort die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Zulassung geregelt werden. Maßgebend sind die Richtlinien in ihren jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen; dabei sind Änderungsrichtlinien vom ersten Tag des vierten Monats an zu berücksichtigen, der auf die Veröffentlichung folgt. Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) gibt die Anforderungen nach Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt.
- (2) Die zuständige Behörde teilt die Zulassung und die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung dem Bundesministerium unverzüglich mit. Dieses gibt den zugelassenen Betrieb unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.
- (3) Das Ruhen der Zulassung kann angeordnet werden, wenn
1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
 2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden und Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden kann. Die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 11a

Registrierung von Betrieben

- (1) Groß- und Zwischenhändler, die Sendungen von Fleisch aus
1. nach § 11 zugelassenen Betrieben,
 2. zugelassenen Betrieben anderer Mitgliedstaaten oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island oder

3. nach § 14 zugelassenen Betrieben in Drittländern aufteilen, neu zusammenstellen, lagern oder in den Verkehr bringen, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag unter Erteilung einer Registriernummer registriert.

(2) Die in Absatz 1 genannten Handelsbetriebe haben, sofern sie frisches Fleisch, Fleischzubereitungen oder leicht verderbliche Fleischerzeugnisse lagern oder in den Verkehr bringen, Anlage 2 Kapitel I und II entsprechend zu beachten.

§ 11b

Überwachung in zugelassenen und registrierten Betrieben

(1) Die zugelassenen und registrierten Betriebe sind von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überwachen. Die bei der Überwachung zugelassener Betriebe festgestellten Mängel sind, sofern sie nicht kurzfristig behoben werden, der für die Erteilung der Zulassung zuständigen Behörde mitzuteilten. Über die Durchführung der Überprüfung nach Satz 1, ihre Ergebnisse und über angeordnete Maßnahmen sind Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Die von der zuständigen Behörde vorzunehmende Überwachung in zugelassenen Betrieben durch den amtlichen Tierarzt erfolgt

1. in Schlachtbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Schlacht- und Fleischuntersuchung,
2. in Zerlegungsbetrieben während der Zerlegung mindestens einmal täglich,
3. in Kühl- oder Gefrierhäusern mindestens einmal wöchentlich,
4. in Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen während der Produktion mindestens einmal täglich,
5. in Wildbearbeitungsbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Fleischuntersuchung,
6. in Verarbeitungsbetrieben in einem Umfang, der von der Art des Erzeugnisses, der Risikobewertung der Produktion sowie dem Umfang der vom Betrieb durchgeführten Eigenkontrollen abhängt.

§ 11c

Betriebseigene Kontrollen und Nachweise

(1) Wer frisches Fleisch in zugelassenen Betrieben gewinnt oder behandelt, hat durch regelmäßige betriebseigene Kontrollen

1. mittels mikrobiologischer Stufenkontrollen
 - a) Räume, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte,
 - b) erforderlichenfalls auch das frische Fleisch,
 - c) die Einhaltung der in den Entscheidungen der Kommission getroffenen Bestimmungen, die auf Grund der Ermächtigung in Artikel 10 Abs. 2 vierten Unterabsatz der Richtlinie 64/433/EWG sowie Artikel 5 Abs. 2 vierten Unterabsatz der Richtlinie 71/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung ergangen und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind,

2. die Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und

3. bei Hackfleisch die Einhaltung der mikrobiologischen Normen der Anlage 2a Nr. 9

zu überwachen.

(2) Wer Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen in zugelassenen Betrieben zubereitet oder behandelt, hat dies durch regelmäßige betriebseigene Kontrollen zu überwachen. Die betriebseigene Kontrolle umfaßt

1. die Ermittlung der je nach dem angewendeten Herstellungsprozeß zu bestimmenden hygienisch kritischen Punkte,
2. die Festlegung und Durchführung von Überwachungs- und Kontrollverfahren für diese hygienisch kritischen Punkte,
3. die Entnahme und Untersuchung von Proben,
4. in Betrieben, die hitzebehandelte Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen zubereiten, die gemäß Anlage 2a Nr. 10 vorgesehenen Prüfungen.

(3) Wer in zugelassenen Betrieben frisches Fleisch gewinnt oder behandelt oder Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen zubereitet oder behandelt, hat Nachweise zu führen über

1. die Maßnahmen und die Kontrollergebnisse nach den Absätzen 1 und 2,
2. die
 - a) Herkunft des Fleisches unter Angabe der Lieferanten,
 - b) Abgabe des Fleisches unter Angabe der Art und Menge, der Kennzeichnung sowie des Empfängers, sofern es sich nicht um die Abgabe geringer Mengen unmittelbar an den Endverbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt handelt,
 - c) Herstellungsverfahren bei Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen,
3. die Einhaltung der vorgeschriebenen Raumtemperatur in Zerlegungs-, Kühl- und Gefrierräumen und der vorgeschriebenen Innentemperatur des Fleisches und
4. die für Fleisch auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 ergriffenen Vorsorgemaßnahmen, wenn sich eine Gefahr für die Gesundheit oder ein entsprechender Verdacht ergeben hat.

(4) Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet und fortlaufend zu führen. Sie sind zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Zur Durchführung der betriebseigenen Kontrollen müssen zugelassene Betriebe entweder über ein eigenes Labor verfügen oder die Untersuchungen von einem anerkannten Labor durchführen lassen.

(6) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a und b und Absatz 4 gelten auch für Betriebe nach § 11a.

§ 12

Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island darf im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn jede Sendung von einem Handelsdokument nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 oder, soweit vorgeschrieben, von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 begleitet ist. Abweichend von Satz 1 muß Haarwild in der Decke von einer Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes begleitet sein, in der bestätigt wird, daß gesundheitlich bedenkliche Merkmale nicht festgestellt worden sind.

(2) Das Handelsdokument muß § 10 Abs. 1 Nr. 4 entsprechen. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Absatz 4 muß nach Anlage 3 Nr. 2 Satz 2 ausgestellt sein und nach Form und Inhalt jeweils den folgenden Mustern entsprechen:

1. bei frischem Fleisch von Hauskaninchen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.1,
2. bei frischem Fleisch von Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet worden ist, dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.2,
3. bei Hackfleisch und Fleischzubereitungen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.3.

(3) Wird eine Sendung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über ein Drittland in das Inland verbracht oder unterliegen Schlachtbetriebe eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesundheitlichen oder tierseuchenrechtlichen Beschränkungen, so muß die Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Absatz 4 gemäß Anlage 3 Nr. 2 ausgestellt sein und nach Form und Inhalt jeweils dem folgenden Muster entsprechen:

1. bei frischem Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.4,
2. bei frischem Fleisch von erlegtem Haarwild nach § 4 Abs. 2 dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.5,
3. bei Fleischerzeugnissen, mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen mit einem geringen Fleischanteil nach § 10 Abs. 2, dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.6.

(4) Die zuständige Behörde kann am Ort der Entladung überprüfen, ob das Handelsdokument nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 oder die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung in urschriftlicher Ausfertigung vorliegt und die Sendung den Angaben in dieser entspricht. Die Sendungen sind stichprobenweise darauf zu überprüfen, ob das Fleisch den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten sind Untersuchungen entsprechend Anlage 4 durchzuführen. Ein schwerwiegender Verdacht liegt insbesondere dann vor,

wenn der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß

1. in einem Versandland Stoffe angewendet werden, die in Fleisch übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können oder
2. Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten worden sind.

(5) Wird bei Untersuchungen nach Absatz 4 festgestellt, daß das Fleisch nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so kann die zuständige Behörde dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung in das Versandland zurückzuverbringen oder im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 8 brauchbar zu machen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann auch die Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zulassen. Besteht gesundheitliche Bedenken, hat sie die Beseitigung anzuordnen und Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung des Fleisches verhindern.

§ 13

Einfuhr von Fleisch

(1) Wer Fleisch einführen will, hat dies rechtzeitig bei der von ihm gewählten Grenzkontrollstelle zur Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie der Warenuntersuchung nach § 16 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes anzumelden. Anmeldung, Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung bei einzuführendem Fleisch erfolgen nach den Vorschriften der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn es aus Betrieben stammt, die nach § 14 Abs. 1 bis 5 im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der EG bekanntgemacht sind, und die Sendung von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Absatz 3 begleitet ist. Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild darf nur eingeführt werden, wenn neben den Anforderungen nach Satz 1 die Einfuhrbedingungen der Anlage 5 erfüllt sind.

(3) Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß nach Anlage 3 Nr. 2 ausgestellt sein und nach Form und Inhalt jeweils dem folgenden Muster entsprechen:

1. bei frischem Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.7,
2. bei frischem Fleisch von Hauskaninchen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.8,
3. bei frischem Fleisch von Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet worden ist, dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.9,
4. bei frischem Fleisch von erlegtem Haarwild dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.10,
5. bei Fleischerzeugnissen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.11,
6. bei Fleischzubereitungen dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.12,
7. bei Fleisch in Stücken von weniger als 100 g dem Muster nach Anlage 3 Nr. 6.13.

Abweichend von Satz 1 müssen die Genußtauglichkeitsbescheinigungen den Mustern der Entscheidungen der Kommission gemäß

1. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Kapitel 1 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49) für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Gehegewild, erlegtem Haarwild oder Hauskaninchen,
2. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang I Kapitel 11 der Richtlinie 92/118/EWG für frisches Fleisch von Hauskaninchen,
3. Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG für Fleisch von erlegtem Haarwild entsprechen.

(4) Die Warenuntersuchung ist nach Anlage 4 Kapitel II durchzuführen. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf vollkommen gesalzene oder vollkommen getrocknete oder erhitzte, gereinigte Därme, Mägen, Blasen, Schlünde und Goldschlägerhäutchen; diese Erzeugnisse unterliegen jedoch der Warenuntersuchung nach Absatz 4. Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 kann die Einfuhr jedoch von besonderen Anforderungen abhängig gemacht werden, deren Einhaltung durch eine vom Versandland ausgestellte Genußtauglichkeitsbescheinigung bestätigt sein muß.

§ 13a

Zollager, Freizeonen, Freilager

(1) Fleisch aus Drittländern, das in ein Zollager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden soll, ist nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Fleischhygienegegesetzes unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster der Anlage 1 der Einfuhruntersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
3. Beifügen beglaubigter Kopien der Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden

zum Bestimmungsort zu verbringen. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für den Übergang von einem Lager oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 zu einem anderen. Im Falle des Satzes 2 wird das Dokument nach dem Muster der Anlage 1 der Einfuhruntersuchungsverordnung anhand der Urkunden, die das Fleisch beim Eintreffen in dem Lager oder dem Gebiet nach Satz 1 begleiten und auf Grund der hier durchgeföhrten Prüfungen und Untersuchungen ausgestellt. Die für das Lager oder Gebiet nach Satz 1 zuständige Be-

hörde ist von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle über das System ANIMO oder bis zur völligen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen des Fleisches zu unterrichten.

(2) Fleisch darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in ein Zollager, das von ihr im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist, verbracht werden. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die nach zollrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden fortlaufenden Aufzeichnungen über alle Ein- und Auslagerungen von Fleisch vorzulegen.

(3) Fleisch aus Drittländern, das den fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht entspricht, darf – unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften – in eine Freizone oder ein Freilager nur verbracht werden, sofern

1. das Fleisch dazu bestimmt ist, nach der Lagerung in ein Drittland wiederausgeführt oder in eine andere Freizone oder ein anderes Freilager verbracht zu werden,
2. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde keine Einwände hat,
3. das Fleisch in anderen Räumlichkeiten gelagert wird als Fleisch, das den fleischhygienerechtlichen Anforderungen entspricht,
4. das Fleisch ausschließlich gelagert oder in Teilsendungen ohne Änderung der Verpackung aufgeteilt wird.

Das Verbringen nach Satz 1 hat unter

1. Zollverschluß und
2. Beifügen der Originalbescheinigungen, auf denen von der zuständigen Behörde der Versand in die Freizone oder das Freilager mit einem Sichtvermerk bestätigt worden ist,

zu erfolgen. Die für die Freizone und das Freilager zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk nach Satz 2 Nr. 2 anbringt, über das System ANIMO oder bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen des Fleisches zu unterrichten.

§ 13b

Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde läßt die Einfuhr von Fleisch, das anschließend wiederausgeführt werden soll, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu, wenn

1. bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung der zuständigen Behörde des Drittlandes, in das die Sendung verbracht werden soll, vorgelegt wird, die Sendung ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen und
2. die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.

(2) Das Fleisch ist unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster der Anlage 1 der Einfuhruntersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
3. Beifügen der Originale der Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente

ohne Umladen wiederauszuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fleisch, das an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt wird. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(4) Wer Fleisch nach Absatz 3 auf ein anderes Flugzeug oder Seeschiff umladen will, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(5) Wer Fleisch nach Absatz 3 aus dem Transportmittel entladen und bis zu seinem Weiterversand vorübergehend lagern will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen. Das Fleisch ist innerhalb von 180 Tagen zu versenden. Wird das Fleisch nicht innerhalb von 180 Tagen versendet, sind die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung nach § 16 Abs. 1 des Fleischhygienegegesetzes durchzuführen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gelten die dort genannten Betriebe als zugelassen, wenn die Kommission eine Entscheidung

1. nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I Kapitel 11 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG,

2. nach Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/45/EWG oder

3. nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang II Kapitel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG

getroffen hat.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefaßt:

„In das Inland dürfen nicht eingeführt oder sonst verbracht werden:“.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „mit einem Schlachtgewicht über 40 kg“ gestrichen.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Hackfleisch aus Drittländern;“.

dd) In Nummer 13 werden die Worte „Köpfe von Rindern sowie“, in Nummer 16 die Worte „oder Fleisch in Stücken von weniger als 100 g“ und in Nummer 18 die Worte „Fleisch in Stücken von weniger als 100 g oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 darf

1. das frische Fleisch der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island verbracht werden, wenn es mit einem geeigneten Immunoenzymtest oder einer gaschromatographischen Methode auf 5-alpha-Androstenon untersucht und die Höchstmenge von 0,5 µg/g Fett dabei nicht überschritten worden ist,

2. das frische Fleisch der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island unter besonderer Kennzeichnung unmittelbar aus Schlachtbetrieben in Freibankbetriebe oder in Verarbeitungsbetriebe verbracht werden, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen sind,

3. das frische Fleisch von Tieren, bei denen bei der Fleischuntersuchung bis zu 10 Zysten von *Cysticercus bovis*, lebend oder abgestorben, festgestellt worden sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island nur verbracht werden, wenn die Anforderungen des Kapitels III Nr. 5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fleischhygienegegesetzes vom 11. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 238a) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten worden sind.“

8. In § 17a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Norwegen“ gestrichen.

9. § 18a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 10 ersetzt:

„9. § 10 Abs. 1 oder 2 Fleisch in den Verkehr bringt,

9a. § 10a Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 frisches Fleisch gewinnt oder behandelt,

9b. § 10a Abs. 3 Satz 3 Fleisch mit dem dort bezeichneten Genußtauglichkeitskennzeichen versieht,

9c. § 10a Abs. 4 Satz 1 oder 2 Hackfleisch herstellt oder behandelt,

9d. § 10a Abs. 5 Satz 1 Fleischzubereitungen, § 10a Abs. 6 Satz 1 Fleischerzeugnisse oder § 10a Abs. 8 Satz 1 Erzeugnisse zubereitet oder behandelt,

9e. § 10a Abs. 7 Fleischerzeugnisse versendet, in den Verkehr bringt oder herstellt,

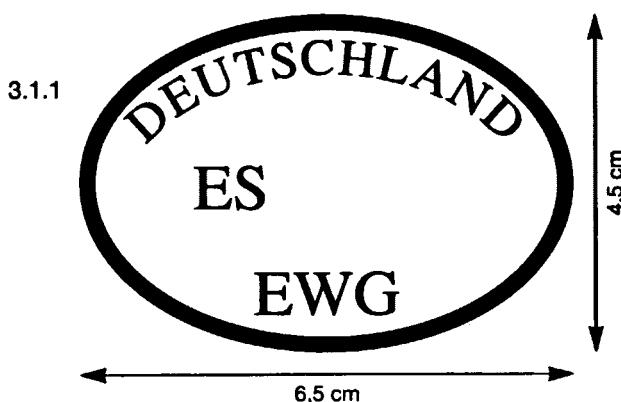
- 9f. § 11c Abs. 1 oder 2 eine Überwachung durch betriebseigene Kontrollen nicht durchführt,
- 9g. § 11c Abs. 3 oder 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a, Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
- 9h. § 11c Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11a, einen Nachweis nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
10. § 12 Abs. 1 Fleisch in den Verkehr bringt.“
- b) In Nummer 11 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11c eingefügt:
- „11a. § 13a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 Fleisch verbringt,
- 11b. § 13b Abs. 2 Fleisch wieder ausführt,
- 11c. § 13b Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig oder entgegen § 13b Abs. 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder“.
10. Anlage 1 Kapitel IV wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 2.2.3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 2.3 angefügt:
- „2.3 dürfen auch der Tierkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung von männlichen nicht kastrierten Schweinen, Zwittern und Kryptorchiden von Schweinen beurteilt werden, sofern ihr Fleisch mit einem geeigneten Immunoenzymtest oder einer gaschromatographischen Methode auf 5-alpha-Androstanon untersucht und die Höchstmenge von 0,5 µg/g Fett nicht überschritten werden ist.“
- b) In Nummer 3.1 werden die Worte „dies gilt nicht für Fleisch, das für Mitgliedstaaten bestimmt ist;“ gestrichen.
- c) Nummer 10.7 wird aufgehoben.
- d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 11.6 wird wie folgt gefaßt:
- „11.6 nicht gereinigte Mägen, Därme, Schlünde und Hamblasen.“
- bb) In Nummer 11.9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 11.9 wird folgende Nummer 11.10 angefügt:
- „11.10 die Lebern und Nieren von Schweinen, die zur Zucht benutzt wurden, und von Pferden, ferner die Nieren von über 24 Monaten alten Rindern.“

11. Anlage 1 Kapitel V wird wie folgt geändert:

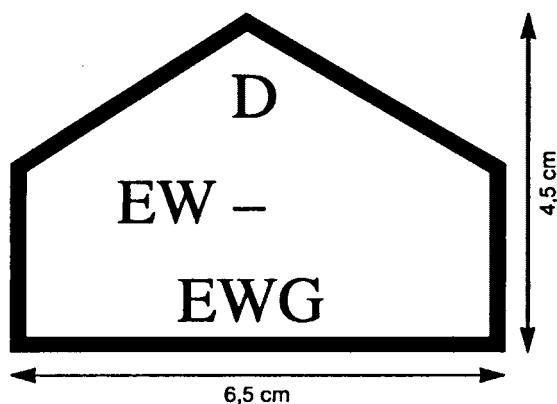
a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. In zugelassenen Betrieben muß die Kennzeichnung von frischem Fleisch, das gemäß Anlage 1 Kapitel IV Nr. 2 als tauglich beurteilt wird, wie folgt durchgeführt werden:
- 3.1 Der verwendete Stempel muß dem nachstehend abgedruckten Muster in Form und Inhalt entsprechen. Der Stempel kann zusätzlich einen Hinweis auf den Untersucher erhalten.

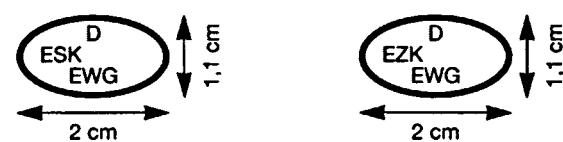
Stempelformen
für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
(nach den Nummern 3 und 4)



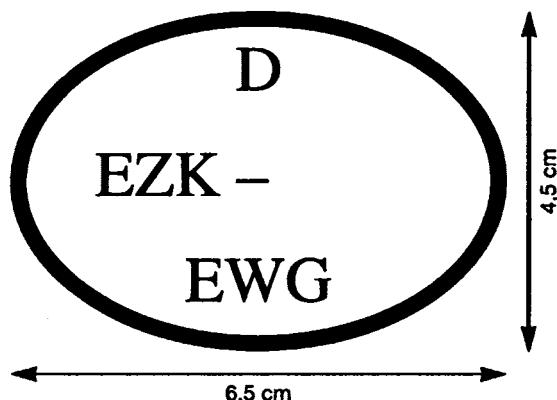
3.1.2



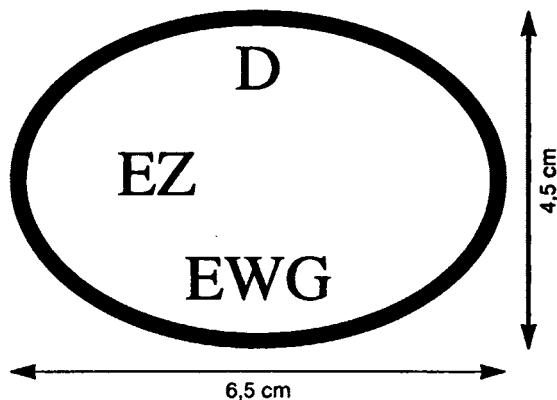
3.1.3



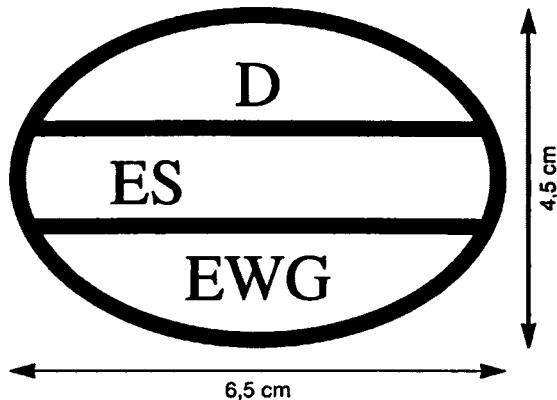
3.1.4



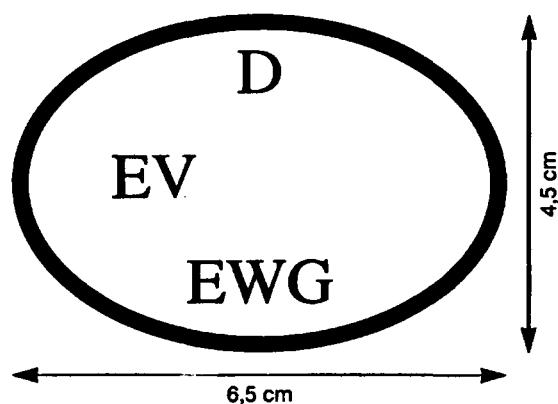
3.1.5



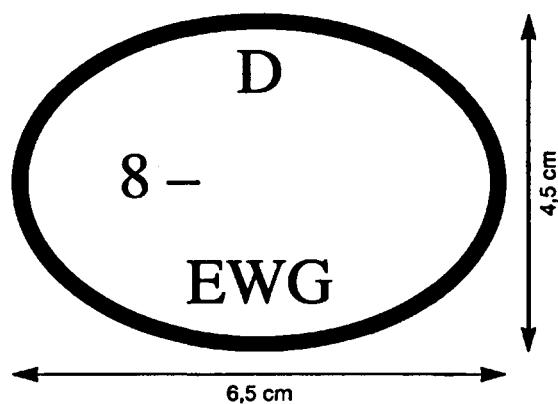
3.1.6



3.1.7



3.1.8



3.2 Tierkörper sind mit einem Farb- oder Brennstempel zu kennzeichnen:

- 3.2.1 bei Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, sowie bei Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird (Gehegewild), nach Nummer 3.1.1;
- 3.2.2 bei erlegtem Haarwild nach Nummer 3.1.2;
- 3.2.3 bei Hauskaninchen nach Nummer 3.1.3;
- 3.3 Tierkörper nach Nummer 3.2 sind wie folgt zu kennzeichnen:
 - 3.3.1 bei einem Gewicht von mehr als 65 kg jede Hälfte mindestens an der Außenseite von Keule, Lende, Rücken, Bauch und Schulter;
 - 3.3.2 bei einem Gewicht von weniger als 65 kg jede Schulter und jede Außenseite der Keule;
 - 3.3.3 bei erlegten Hasen, Wildkaninchen oder Hauskaninchen auf dem Rücken.
- 3.4 Abweichend von der Nummer 3.2.1 sind Tierkörper von nicht kastrierten männlichen Schweinen, Kryptorchiden und Zwittern von Schweinen mit einem Stempel zu kennzeichnen, der dem abgedruckten Muster 3.1.6 entspricht.
- 3.5 Lebern von Rindern, Schweinen und Einhufern sind mit einem Brennstempel nach Nummer 3.1.1 zu kennzeichnen, sofern diese für andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island bestimmt sind.
- 3.6 Die Nebenprodukte der Schlachtung aller Tierarten sind unmittelbar oder auf der Umhüllung oder der Verpackung mit dem Stempel gemäß Nummer 3.1.1 zu kennzeichnen. Der Stempelabdruck gemäß Nummer 3.1.1 ist auf einem an der Umhüllung oder Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett anzubringen. Erfolgt die Umhüllung oder Verpackung in einem Schlachtbetrieb, so muß der Stempel die Veterinärkontrollnummer dieses Schlachtbetriebes enthalten.
- 3.7 Teilstücke, die bei der Zerlegung nach Nummer 3.2 gekennzeichneter Tierkörper anfallen, sind unmittelbar oder auf einem an dem Teilstück, an der Umhüllung oder Verpackung befestigten oder auf der Verpackung aufgedruckten Etikett mit einem Stempel gemäß Nummer 3.1.5 zu kennzeichnen, der die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält. Das Etikett ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und so anzubringen, daß es bei der Öffnung der Verpackung zerstört wird. Dies gilt auch bei der Verwendung von stapelbaren Fleischtransportbehältnissen (Eurokästen). Bei Tierkörperteilen von

erlegten Hasen oder Wildkaninchen ist der Stempel gemäß Nummer 3.1.2, bei Hauskaninchen gemäß Nummer 3.1.4 auf der Schutzhülle oder auf besonderen Kennzeichnungseinlagen anzubringen, sofern diese in Sammelpackungen in den Verkehr gebracht werden.

3.8 Wird frisches Fleisch in handelsüblichen Einheiten umhüllt, die zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, so gelten die Nummern 3.6 und 3.7. Die nach Nummer 3.1.5 erforderlichen Abmessungen sind für die unter dieser Nummer vorgeschriebene Kennzeichnung nicht bindend. Für Nebenprodukte der Schlachtung gilt Nummer 3.6 Satz 3 entsprechend.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„In zugelassenen Verarbeitungsbetrieben muß die Kennzeichnung von Fleischerzeugnissen entsprechend Nummer 3.1.7 durchgeführt werden mit folgenden Abweichungen:“

bb) Nummer 4.2 wird wie folgt gefaßt:

„4.2 Der Veterinärkontrollnummer wird bei Fleischerzeugnissen mit einem geringen Fleischanteil nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 die Zahl 8 mit nachfolgendem Bindestrich („8 –“) vorangestellt (3.1.8).“

c) In Nummer 6.3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Bei den genannten Tierkörpern kann der Stempelabdruck „tauglich“ ersetzt werden durch anderes hygienisch geeignetes Kennzeichnungsmaterial, das diesem Abdruck nach Form und Inhalt entspricht.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel II wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie dürfen nur für das Gewinnen, Zubereiten oder Behandeln von Fleisch verwendet werden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Zerlegen von frischem Geflügelfleisch, Fleisch von erlegtem Haarwild oder Hauskaninchen oder das Zubereiten von Fleischzubereitungen darf nicht mit dem Zerlegen von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Eiern, die als Haustiere gehalten werden, gleichzeitig in dem selben Raum stattfinden.“

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Sägemehl oder ähnliche Stoffe dürfen nicht auf den Boden von Räumen gestreut werden, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird.“

b) Kapitel III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.6 wird wie folgt gefaßt:

„1.6 In Schlachträumen der Betriebe, die nicht nach § 11 zugelassen sind, dürfen Mägen und Därme nicht entleert werden. Das Reinigen und Weiterverarbeiten von Mägen und Därmen in Schlachträumen ist nur zulässig, wenn die Mägen und Därme aus eigener Schlachtung stammen und ausschließlich für den eigenen Betriebsbedarf verwendet werden und diese Arbeiten nach dem Schlachten und nach gründlicher Reinigung des Schlachtraums durchgeführt werden.“

bb) Nach Nummer 1.7 wird folgende Nummer 1.8 angefügt:

„1.8 Transportbehälter, die für die Anlieferung lebender Hauskaninchen verwendet werden, müssen korrosionsbeständig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sind vor jeder Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.“

cc) In Nummer 2.2.1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Beim Entborsten dürfen Brühhilfsmittel verwendet werden, sofern sie gesundheitlich unbedenklich sind und die Schweine anschließend gründlich mit Trinkwasser abgespült werden;“.

dd) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.4a eingefügt:

„2.4a Soweit gesundheitliche Bedenken oder das Untersuchungsziel nicht entgegenstehen, dürfen bei Kälbern, Schafen und Ziegen Lunge, Herz, Leber, Nieren, Milz und Mittelfell und bei Hauskaninchen die Eingeweide entweder vom Tierkörper abgetrennt oder mit dem Tierkörper natürlich verbunden bleiben.“

ee) Nummer 2.8 wird wie folgt gefaßt:

„2.8 Zum Genuß für Menschen bestimmte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen müssen sofort im Schlachtbetrieb gründlich gereinigt werden.“

ff) Nach Nummer 2.10 wird folgende Nummer 2.11 angefügt:

„2.11 Vorläufig beschlagnahmtes oder für genußuntauglich erklärt oder nicht zum Genuß für Menschen bestimmtes Fleisch darf nicht mit genußtauglichem Fleisch in Berührung kommen; das Fleisch ist unverzüglich in dafür bestimmte Räume oder Behältnisse gemäß Kapitel I Nr. 3.3 zu bringen.“.

c) In Kapitel VI Nr. 1.2 Satz 2 werden die Worte „von mindestens + 7 °C“ durch die Worte „von höchstens + 7 °C, Hasen und Wildkaninchen von höchstens + 4 °C“ ersetzt.

d) Kapitel IX Nummer 1.2 Satz 3 wird gestrichen.

13. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a
(zu § 10a)

**Hygienische Anforderungen an das Gewinnen,
Zubereiten und Behandeln von Fleisch in zugelassenen Betrieben**

1. In zugelassenen Schlachtbetrieben ist beim Schlachten von Tieren über Anlage 2 Kapitel III hinaus folgendes zu beachten:
 - 1.1 Bis zum Abschluß der Fleischuntersuchung dürfen nicht untersuchte Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nicht mit bereits untersuchten Tierkörpern und Nebenprodukten der Schlachtung in Berührung kommen.
 - 1.2 Werden Nebenprodukte der Schlachtung im Schlachtbetrieb verpackt, so hat dies in einem abgetrennten Raum zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften der Nummer 7 einzuhalten.
 - 1.3 Nach der Untersuchung ist das frische Fleisch unverzüglich unter hygienisch einwandfreien Bedingungen so zu kühlen, daß die in Anlage 2 Kapitel IX Nr. 1 vorgeschriebenen Temperaturen erreicht werden. Fleisch von Hauskaninchen darf nicht mittels Tauchkühlverfahren wassergekühlt werden.
2. In zugelassenen Betrieben ist beim Zerlegen von Fleisch über Anlage 2 Kapitel IV hinaus folgendes zu beachten:
 - 2.1 Das Zerlegen in kleinere Teile als
 - 2.1.1 Tierkörperhälften, -viertel oder in drei Teile zerteilte Tierkörperhälften bei Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder Einhufern,
 - 2.1.2 Tierkörperhälften bei Gehegewild,
 - 2.1.3 Tierkörper bei Hauskaninchen
 ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig. Das gilt auch für das Entbeinen und das Inscheibenschneiden von Nebenprodukten der Schlachtung des Rindes.
 - 2.2 Das Zerlegen in kleinere Teile als
 - 2.2.1 Tierkörperhälften bei erlegtem Schalenwild,
 - 2.2.2 Tierkörper bei Hasen oder Wildkaninchen
 sowie das Entbeinen ist nur in Wildbearbeitungsbetrieben zulässig. In Zerlegungsbetrieben nach Nummer 2.1 ist dies nur dann zulässig, wenn diese über einen zusätzlichen Raum für das Enthäuten des erlegten Haarwildes verfügen.
 - 2.3 Bis zum 31. Dezember 1995 darf sich frisches Fleisch, das mit dem Stempel nach Anlage 1 Kapitel V Nr. 6 gekennzeichnet ist, in zugelassenen Zerlegungsbetrieben nur dann befinden, wenn es dort in besonderen Abteilungen gelagert wird; es muß zeitlich oder örtlich getrennt von dem frischen Fleisch zerlegt werden, das mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen nach Anlage 1 Kapitel V Nr. 3 gekennzeichnet ist.
 - 2.4 Fleisch, das in einen Zerlegungsraum gebracht wird, muß von verunreinigten Teilen befreit werden sein. Der dafür vorgesehene Arbeitsplatz muß mit einem Behälter für nicht zum Verzehr für Menschen geeignete Fleischabschnitte, einer Waschgelegenheit entsprechend Anlage 2 Kapitel I Nr. 1.6 und ausreichender Beleuchtung gemäß Anlage 2 Kapitel I Nr. 1.5 ausgestattet sein.
 - 2.5 Während des Zerlegens, Entbeinens, Umhüllens und Verpackens muß die Innentemperatur des frischen Fleisches ständig bei höchstens + 7 °C, bei Hauskaninchen, Hasen und Wildkaninchen bei höchstens + 4 °C gehalten werden. Während des Zerlegens darf die Temperatur im Zerlegungsraum nicht höher als + 12 °C sein. Während des Entbeinens, Zerlegens in Scheiben oder Würfel, Umhüllens und Verpackens muß die Temperatur der Nebenprodukte der Schlachtung ständig bei höchstens + 3 °C gehalten werden.

- 2.6 Abweichend von Nummer 2.5 kann das Fleisch schlachtwarm zerlegt werden. In diesem Fall muß das Fleisch vom Schlachtraum unmittelbar in den Zerlegungsraum gebracht werden. Schlachtraum und Zerlegungsraum müssen in diesem Fall in ein und demselben Gebäudekomplex so nahe beieinander liegen, daß das zu zerlegende Fleisch ohne Unterbrechung des Transports vom Schlachtraum in den Zerlegungsraum gebracht werden kann, um dort sofort zerlegt zu werden.
- 2.7 Das Zerlegen von frischem Fleisch ist so durchzuführen, daß jede Verunreinigung des Fleisches vermieden wird. Sichtbare Knochensplitter und Blutgerinnsel sind zu entfernen.
- 2.8 Das Fleisch ist nach dem Zerlegen – gegebenenfalls nach Verpackung – umgehend in einen Kühlraum zu bringen.
3. In zugelassenen Herstellungsbetrieben ist für das Behandeln und Zubereiten von Hackfleisch über Anlage 2 Kapitel IV und Nummer 2 hinaus folgendes zu beachten:
- 3.1 Für das Herstellen von Hackfleisch darf nur frisches Fleisch verwendet werden, das
- 3.1.1 von Schlachttieren stammt, die vor längstens 6 Tagen geschlachtet worden sind und das unmittelbar auf + 7 °C gekühlt sowie bei höchstens dieser Temperatur gelagert worden ist, oder
- 3.1.2 entbeint und tiefgefroren wurde. Bei diesem Fleisch darf die Lagerzeit
- 3.1.2.1 bei Rindfleisch nicht länger als 18 Monate,
- 3.1.2.2 bei Schafffleisch nicht länger als 12 Monate,
- 3.2.2.3 bei Schweinefleisch nicht länger als 6 Monate
- betragen.
- 3.2 Soweit das Zerkleinern, Formen, Umhüllen und Zubereiten von Hackfleisch nicht in einem geschlossenen System erfolgt, müssen die dabei Beschäftigten Mund- und Nasenmasken sowie glatte und wasserundurchlässige Einweg-Handschuhe oder entsprechende Handschuhe, die gereinigt und desinfiziert werden können, tragen.
- 3.3 Zwischen dem Zerkleinern oder Mahlen und dem Beginn der vorgesehenen Kältebehandlung darf höchstens eine Stunde liegen. Dauert der Herstellungsvorgang nach Satz 1 länger als 1 Stunde, darf gekühltes Fleisch nur verwendet werden, wenn es vorher auf eine Innentemperatur von höchstens + 4 °C herabgekühlt worden ist.
- 3.4 Hackfleisch, das in Fertigpackungen abgegeben werden soll, muß spätestens
- 3.4.1 vier Stunden nach dem Mahlen oder Zerkleinern eine Innentemperatur von mindestens –18 °C oder
- 3.4.2 nach einer Stunde eine Innentemperatur von höchstens + 2 °C
- erreicht haben und bei den genannten Temperaturen gelagert und befördert werden.
- 3.5 Fleischabschnitte, die beim Zerlegen oder Zuschneiden anfallen, sowie Kopffleisch, Beinfleisch, Stichstellen, Zwerchfellmuskulatur, Knochenputz und Bauchlappen (zentraler sehniger Teil der Bauchmuskulatur) dürfen nicht zur Herstellung von Hackfleisch verwendet werden. Hackfleisch darf keine Knochensplitter enthalten.
- 3.6 Hackfleisch in Fertigpackungen muß stichprobenweise mikrobiologischen Untersuchungen nach Nummer 9 unterzogen worden sein.
- 3.7 Wird zerkleinertes frisches Fleisch als Vor- oder Zwischenprodukt zur Herstellung von Fleischerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island versandt, muß das hierzu verwendete Fleisch den Vorschriften der Nummer 3.1 entsprechen. Das Vor- oder Zwischenprodukt darf nur
- 3.7.1 gefroren bei mindestens –12 °C, wobei diese Temperatur spätestens 12 Stunden nach dem Mahlen oder Zerkleinern erreicht sein muß, oder
- 3.7.2 gekühlt bei höchstens + 2 °C
- gelagert und befördert werden. Das Vor- oder Zwischenprodukt darf nicht in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.
4. In zugelassenen Verarbeitungsbetrieben ist beim Zubereiten von Fleisch über Anlage 2 Kapitel V hinaus folgendes zu beachten:
- 4.1 Die Räume, Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsgeräte dürfen nur für das Zubereiten oder Behandeln von Fleischerzeugnissen benutzt werden. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde dürfen sie jedoch zeitgleich oder zu einem anderen Zeitpunkt für die Herstellung anderer Lebensmittel verwendet werden.
- 4.2 Das Rohmaterial, die Zutaten für die Herstellung von Fleischerzeugnissen, die Fleischerzeugnisse sowie Behältnisse, die Fleischerzeugnisse enthalten, dürfen nicht unmittelbar mit dem Fußboden in Berührung kommen und müssen so behandelt werden, daß sie nicht verunreinigt werden. Das Rohmaterial darf nicht mit dem fertigen Fleischerzeugnis in Berührung kommen.

- 4.3 In den Räumen oder Bereichen, in denen frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen behandelt werden, muß ein hygienisches Arbeiten gewährleistet sein; erforderlichenfalls sind diese Räume oder Bereiche zu kühlen. In Zerlegungs- und Pökelräumen ist beim Zerlegen und Pökeln eine Raumtemperatur von höchstens + 12 °C einzuhalten. Die zuständige Behörde kann von dieser Raumtemperatur Ausnahmen zulassen, wenn dies die Art der Herstellung des Fleischerzeugnisses zuläßt.
- 4.4 Die Verwendung von Holzpaletten ist ausschließlich bei der Beförderung von verpacktem Fleisch und verpackten Fleischerzeugnissen gestattet. Verzinkte Ausrüstungsgegenstände dürfen beim Trocknen von Schinken und Würsten verwendet werden, sofern sie nicht korrodiert sind und nicht mit den Fleischerzeugnissen in Berührung kommen.
- 4.5 Fleisch, das zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden soll, muß
- 4.5.1 aus einem zugelassenen Betrieb stammen und unter den hygienischen Bedingungen der Nummer 8 in den Verarbeitungsbetrieb befördert und
- 4.5.2 nach Ankunft im Verarbeitungsbetrieb bis zu seiner Zubereitung entsprechend Anlage 2 Kapitel IX gelagert werden sein. Eingeführte Därme, Mägen, Blasen, Schlünde und Goldschlägerhäutchen im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe b müssen aus Betrieben stammen, die von der obersten Veterinärbehörde des Drittlandes zugelassen worden sind.
- 4.6 Bis zum 31. Dezember 1995 darf sich frisches Fleisch, das mit dem Stempel nach Anlage 1 Kapitel V Nr. 6 gekennzeichnet ist, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben nur dann befinden, wenn es dort von Fleisch nach Nummer 4.5 gesondert gelagert und zeitlich oder örtlich getrennt zubereitet wird. Die aus diesem Fleisch hergestellten Fleischerzeugnisse dürfen nicht mit dem Genußtauglichkeitskennzeichen nach Anlage 1 Kapitel V Nr. 4 gekennzeichnet werden.
- 4.7 Hackfleisch und Fleischzubereitungen müssen, soweit sie nicht in einem Herstellungsraum des Verarbeitungsbetriebes hergestellt wurden,
- 4.7.1 aus einem gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 zugelassenen Betrieb stammen, gemäß Nummer 8 befördert und
- 4.7.2 im Verarbeitungsbetrieb bis zum Zeitpunkt ihrer Verwendung gemäß Nummer 8 gelagert werden.
- 4.8 Bei der Behandlung von Erzeugnissen in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist folgendes zu beachten:
- 4.8.1 leere Behältnisse sind in hygienischer Weise zum Arbeitsraum zu befördern;
- 4.8.2 die Behältnisse sind nach dem Erhitzen in geeigneter Weise abzukühlen und abzutrocknen;
- 4.8.3 die Behältnisse sind stichprobenweise zu inkubieren;
- 4.8.4 die Behältnisse sind durch geeignete Geräte auf Dichtheit und Unversehrtheit zu überprüfen;
- 4.8.5 die Behältnisse müssen bei der Entnahme aus dem Autoklaven noch so heiß sein, daß die Feuchtigkeit schnell verdampft. Die Behältnisse dürfen vor dem völligen Abtrocknen nicht angefaßt werden;
- 4.8.6 bombierte Behältnisse sind zusätzlich zu untersuchen;
- 4.8.7 Behältnisse müssen
- 4.8.7.1 bei Beschädigung oder Fertigungsmängeln ausgesondert werden,
- 4.8.7.2 unmittelbar vor dem Befüllen mit Hilfe geeigneter Reinigungseinrichtungen gründlich gereinigt werden, wobei fließendes Trinkwasser zu verwenden ist,
- 4.8.7.3 erforderlichenfalls nach dem Reinigen und vor dem Befüllen lange genug abtropfen,
- 4.8.7.4 erforderlichenfalls nach dem hermetischen Verschließen und vor dem Druckerhitzen mit Trinkwasser gewaschen werden, das gegebenenfalls so heiß sein muß, daß Fett entfernt werden kann,
- 4.8.7.5 nach dem Erhitzen mit Trinkwasser oder Kühlwasser gekühlt werden, das mit Chlor behandelt worden ist.
- 4.9 Die Thermometer der Autoklaven sind mittels geeichter Thermometer zu überprüfen.
- 4.10 Beim Zubereiten von Fleischerzeugnissen in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die heiß abgefüllt und anschließend gekühlt in den Verkehr gebracht werden, ist folgendes zu beachten:
- 4.10.1 Fleischerzeugnisse, die Zutaten bei der Herstellung eines Fleischerzeugnisses nach Nr. 4.10 sind, müssen unmittelbar nach dem Erhitzen
- 4.10.1.1 entweder direkt mit den anderen Zutaten vermischt werden; in diesem Fall ist die Zeit, während der die Temperatur des Fleisches zwischen + 10 °C und + 64 °C liegt, auf ein Minimum zu verkürzen oder
- 4.10.1.2 vor der Vermischung mit den anderen Zutaten auf höchstens + 10 °C abgekühlt sein.

- 4.10.2 Das Fleischerzeugnis ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Stunden nach Beendigung des Erhitzen auf eine Innentemperatur von höchstens + 10 °C und so rasch wie möglich auf die vom Hersteller festgelegte Lagerungstemperatur abzukühlen. Sofern die Genußtauglichkeit des Endprodukts gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde jedoch dem Betrieb gestatten, von Satz 1 abzuweichen, wenn eine längere Abkühlzeit wegen der angewandten Produktionstechnologie zulässig ist.
- 4.10.3 Das Fleischerzeugnis muß erforderlichenfalls unmittelbar nach dem Abkühlen gefroren oder tiefgefroren werden.
- 4.11 Bei der Herstellung von Fetten, Grieben und vergleichbaren Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens aus tierischen Geweben ist folgendes zu beachten:
- 4.11.1 Ausgelassene tierische Fette dürfen ausschließlich aus Fettgewebe oder Knochen gewonnen werden, die aus zugelassenen Betrieben stammen. Fettgewebe und Knochen sind unter hygienischen Bedingungen bei einer Innentemperatur von höchstens + 7 °C zu befördern und bei dieser Temperatur bis zum Schmelzen zu lagern. Abweichend von Satz 2 dürfen Fettgewebe oder Knochen ungekühlt gelagert und befördert werden, sofern sie innerhalb von zwölf Stunden nach dem Tage der Gewinnung ausgelassen werden.
- 4.11.2 Vor dem Ausschmelzen müssen Fettgewebe oder Knochen auf Verunreinigungen und Fremdkörper kontrolliert werden; diese sind zu entfernen.
- 4.11.3 Fettgewebe oder Knochen sind zunächst durch Erhitzen, durch Druckanwendung oder nach anderen geeigneten Verfahren auszuschmelzen; danach sind die festen Bestandteile vom flüssigen Fett durch Abklären, Zentrifugieren, Filtrieren oder ein anderes geeignetes Verfahren zu trennen. Der Gebrauch von Lösungsmitteln ist verboten.
- 4.12 Für Grieben, die zum Verzehr für Menschen bestimmt sind, gilt folgendes:
- 4.12.1 Grieben, die bei höchstens + 70 °C gewonnen werden, sind für eine Lagerungsdauer von höchstens 24 Stunden bei höchstens + 7 °C, bei längerer Lagerungsdauer bei mindestens –18 °C zu lagern;
- 4.12.2 Grieben, die bei über + 70 °C gewonnen werden und einen Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 10 % (m/m) aufweisen, sind
- 4.12.2.1 für eine Lagerungsdauer von höchstens 48 Stunden bei höchstens + 7 °C oder bei einem anderen, die gleiche Gewähr bietenden Zeit-Temperatur-Verhältnis,
- 4.12.2.2 bei längerer Lagerungsdauer bei mindestens –18 °C zu lagern;
- 4.12.3 Grieben, die bei über + 70 °C gewonnen werden und einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 10 % (m/m) aufweisen, sind an keine besonderen Lagerungsbedingungen gebunden.
- 4.13 Für das Behandeln und Zubereiten von Därmen, Mägen oder Blasen ist folgendes zu beachten:
- 4.13.1 Es muß eine klare Unterteilung zwischen dem unreinen und dem reinen Bereich vorgenommen werden.
- 4.13.2 Die Verwendung von Holzpaletten ist nur für die Beförderung der Behältnisse, die Därme, Mägen oder Blasen enthalten, zulässig.
- 4.13.3 Das Umhüllen und Verpacken muß auf hygienische Weise in einem dafür vorgesehenen Raum oder Platz des Bearbeitungsraumes erfolgen.
- 4.13.4 Frische Därme, Mägen oder Blasen sind bis zu ihrem Versand in Kühlräumen bei einer Temperatur von höchstens + 3 °C zu lagern.
- 4.13.5 Frische Därme, Mägen oder Blasen sind gemäß Nummer 8 gekühlt von dem Herkunftsschlachtbetrieb zu dem Verarbeitungsbetrieb zu befördern.
- 4.14 Die Verwendung von Fischereierzeugnissen bei der Zubereitung von Fleischerzeugnissen ist zulässig, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Verwendung von Eiproducten bei der Zubereitung von Fleischerzeugnissen ist zulässig, sofern die Eiproducte den Anforderungen der Eiproducte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
5. In zugelassenen Herstellungsbetrieben für Fleischzubereitungen ist beim Zubereiten von Fleisch über die Nummern 4 bis 4.7.2 hinaus folgendes zu beachten:
- 5.1 Fleischzubereitungen müssen unter kontrollierten Temperaturbedingungen hergestellt werden; sie müssen nach dem Herstellen unverzüglich auf + 2 °C gebracht werden,
- 5.2 Fleischzubereitungen, die als Vor- oder Zwischenprodukte für die Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind und in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island befördert werden,
- 5.2.1 dürfen nicht in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgepackt,

- 5.2.2 müssen nach Abschluß der Herstellung mit einer Gefriergeschwindigkeit von mindestens 1 cm/Std. auf mindestens -12 °C gefroren,
- 5.2.3 dürfen nach dem Auf- oder Antauen nicht erneut gefroren und
- 5.2.4 dürfen nicht später als 6 Monate nach Herstellung in den Verkehr gebracht werden. Sie dürfen abweichend von den Nummern 5.2.2 bis 5.2.4 Satz 1 auch bei höchstens + 2 °C unter Angabe des Verbrauchsdatums in den Verkehr gebracht werden.
- Die Nummern 3.1, 3.4 und 3.6 gelten entsprechend.
6. In zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben ist beim Gewinnen und Behandeln von Fleisch von erlegtem Haarwild über Anlage 2 Kapitel VI und Nummer 2 hinaus folgendes zu beachten:
- 6.1 Schalenwild ist nach dem Aufbrechen und Ausweiden auf eine Innentemperatur von höchstens + 7 °C, Hasen und Wildkaninchen sind auf höchstens + 4 °C abzukühlen. Reicht die Außentemperatur dafür nicht aus, so ist das in Satz 1 genannte erlegte Haarwild möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach dem Erlegen in einen Wildbearbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle zu bringen.
- 6.1.1 Tierkörper von Schalenwild sind gemäß Nummer 8 so schnell wie möglich nach dem Aufbrechen und Ausweiden zu einem Wildbearbeitungsbetrieb zu befördern. Sie dürfen nicht übereinander gestapelt werden.
- 6.1.2 Tierkörpern von erlegtem Haarwild, deren Eingeweide bereits nach dem Erlegen einer Fleischuntersuchung unterzogen worden sind, ist bei der Beförderung zum Wildbearbeitungsbetrieb eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes beizufügen, in der bestätigt wird, daß gesundheitlich bedenkliche Merkmale nicht vorgelegen haben. In der Bescheinigung ist auch der Zeitpunkt des Erlegens zu vermerken.
- 6.2 Lunge, Herz, Leber, Nieren, Milz und Mittelfell von Schalenwild können entweder abgetrennt werden oder in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben.
- 6.3 Nummer 1.2 sowie Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.11 gelten entsprechend.
7. In zugelassenen Betrieben ist für das Umhüllen und Verpacken von Fleisch über die besonderen Vorschriften nach Anlage 2 Kapitel VIII hinaus folgendes zu beachten:
- 7.1 Wenn frisches zerlegtes Fleisch oder Nebenprodukte der Schlachtung umhüllt werden, muß dies sogleich nach dem Zerlegen unter Einhaltung der hygienischen Bedingungen erfolgen. Mit Ausnahme von Speckstücken und Bauchstücken müssen zerlegtes Fleisch und Nebenprodukte der Schlachtung in allen Fällen von einer Schutzhülle umgeben sein, sofern sie nicht hängend oder in Eurokästen befördert werden.
- 7.2 Die Schutzhüllen müssen durchsichtig und farblos sein; sie dürfen nur einmal für die Umhüllung von Fleisch verwendet werden. In Scheiben geschnittene Lebern von Rindern sind stets zu umhüllen. Die Umhüllung darf nur eine ganze in Scheiben geschnittene Rinderleber enthalten.
- 7.3 Umhülltes Fleisch muß verpackt werden. Bietet die Umhüllung jedoch den von der Verpackung verlangten vollen Schutz, so braucht sie weder durchsichtig noch farblos zu sein; sofern die Vorschriften der Anlage 2 Kapitel VIII Nr. 3 erfüllt sind, dürfen als zweite Umschließung auch Eurokästen verwendet werden.
- 7.4 Das Verpacken von Fleisch darf in einem Zerlegungsraum erfolgen, wenn
- 7.4.1 die Verpackungsmaterialien während des Transports mit einer hermetisch verschlossenen Schutzhülle geschützt und im Betrieb unter hygienischen Bedingungen in einem getrennten Raum gelagert worden sind; das Verpackungsmaterial darf nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden,
- 7.4.2 die Lagerräume für das Verpackungsmaterial wirksam gegen Staub und Ungeziefer geschützt sind; zwischen ihnen und den Räumen, die Stoffe enthalten, die das frische Fleisch nachteilig beeinflussen könnten, darf keine Luftverbindung bestehen,
- 7.4.3 das Verpackungsmaterial unter hygienischen Bedingungen für die Verwendung vorbereitet wird, bevor es in den Zerlegungsraum gebracht wird,
- 7.4.4 das Verpackungsmaterial unter hygienischen Bedingungen in den Zerlegungsraum gebracht und unverzüglich verwendet wird; mit dem Verpackungsmaterial dürfen nur Personen arbeiten, die frisches Fleisch nicht zerlegen oder entbeinen,
- 7.4.5 das Fleisch unmittelbar nach dem Umhüllen in die dafür vorgesehenen Kühl- oder Gefrierräume gebracht wird. Das gilt auch bei Fleischerzeugnissen, die im Herstellungsraum verpackt werden.
- Das Verpacken von Fleisch darf in einem Zerlegungsraum auch erfolgen, wenn Eurokästen verwendet werden, die vor dem Verbringen in den Zerlegungsraum gereinigt und desinfiziert worden sind.
- 7.5 Die Verpackung oder Umhüllung darf nur zerlegtes Fleisch der gleichen Tierart enthalten.
- 7.6 Verpacktes Fleisch darf nicht in demselben Raum mit unverpacktem frischen Fleisch gelagert werden.

8. In zugelassenen Betrieben ist für das Kühlen, Lagern und Befördern von Fleisch über die Vorschriften der Anlage 2 Kapitel IX hinaus folgendes zu beachten:
 - 8.1 Frisches Fleisch darf nur in Gefrierräumen
 - 8.1.1 des Schlachtbetriebes, in dem es gewonnen,
 - 8.1.2 des Zerlegungsbetriebes, in dem es zerlegt,
 - 8.1.3 des Herstellungsbetriebes für Hackfleisch oder für Fleischzubereitungen, in dem diese hergestellt worden sind,
 - 8.1.4 eines Kühl- und Gefrierhauses

mittels geeigneter Kühlanlagen gefroren werden.
- 8.2 Tierkörper, Tierkörperhälften, in höchstens drei Teile zerteilte Tierkörperhälften oder Tierkörperviertel, die gefroren werden sollen, müssen spätestens nach dem Erreichen der in Kapitel IX Nr. 1 vorgeschriebenen Temperatur gefroren werden. Zerlegtes Fleisch, das gefroren werden soll, muß ohne ungerechtfertigte Verzögerung im Anschluß an das Zerlegen gefroren werden.
- 8.3 Bei gefrorenem Fleisch muß eine Innentemperatur von mindestens -12 °C erreicht werden; gefrorenes Fleisch muß anschließend bei mindestens dieser Temperatur gelagert werden.
- 8.4 Bei Raumtemperatur haltbare Fleischerzeugnisse dürfen mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Lagerräumen gelagert werden, die aus stabilen sowie leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Bau-materialien bestehen.
- 8.5 Wenn frisches Fleisch eingeführt oder gemäß § 12 Abs. 3 durch das Hoheitsgebiet eines Drittlandes befördert wird, muß das Transportmittel verplombt sein; die Transportmittel müssen so ausgestattet sein, daß die in Anlage 2 Kapitel IX Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Temperaturen während der Beförderung nicht überschritten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Tierkörper, Tierkörperhälften, in höchstens drei Teile zerteilte Tierkörperhälften oder Tierkörperviertel bei höheren Temperaturen als in Satz 1 vor-geschrieben befördert werden, wenn dies durch Entscheidung der Kommission nach Artikel 16 der Richtlinie 91/497/EWG zugelassen worden ist und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben hat.
- 8.6 Die zur Beförderung von Fleisch bestimmten Transportmittel müssen folgenden Anforderungen ent-sprechen:
 - 8.6.1 Die Innenwände und anderen Teile, die mit dem Fleisch in Berührung kommen können, müssen aus korrosionsfestem Material sein und dürfen weder die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches beeinträchtigen noch gesundheitsschädliche Stoffe an das Fleisch abgeben; die Innenwände müssen glatt sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
 - 8.6.2 die Transportmittel müssen mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Fleisches vor Staub und Insekten versehen und so abgedichtet sein, daß Flüssigkeit aus ihnen nicht ablaufen kann;
 - 8.6.3 zur Beförderung von Tierkörpern, Tierkörperhälften, in höchstens drei Teile zerteilten Tierkörperhälften oder Tierkörpervierteln sowie von nicht verpacktem zerlegtem Fleisch – mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Verpackung – ist eine Aufhängevorrichtung aus korrosionsfestem Material so anzubringen, daß das Fleisch den Boden nicht berühren kann; bei Beförderung auf dem Luftwege ist eine Aufhängevorrichtung aus korrosionsfestem Material jedoch nicht erforderlich, sofern geeignete korrosionsfeste Einrichtungen für das Verladen, Verstauen und Entladen vorhanden sind;
 - 8.6.4 andere Teilstücke sind entweder hängend oder auf Unterlagen zu befördern, falls sie sich nicht in Ver-packungen oder korrosionsfesten Behältnissen befinden. Die Unterlagen, Verpackungen und Behältnisse müssen hygienisch einwandfrei sein und, soweit es sich insbesondere um die Verpackungen handelt, den Vorschriften der Anlage 2 Kapitel VIII Nr. 3 entsprechen.
- 8.7 Fleisch darf in demselben Transportmittel mit anderen Erzeugnissen, die eine Gefahr für seine einwand-freie Beschaffenheit darstellen, nicht befördert werden, es sei denn, daß wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden. Verpacktes Fleisch darf nicht in ein und denselben Transportmitteln mit unverpacktem Fleisch befördert werden, es sei denn, durch eine geeignete Abtrennung wird sichergestellt, daß das unverpackte Fleisch nicht mit dem verpackten Fleisch in Berührung kommt. Mägen dürfen nur befördert werden, wenn sie gebrüht oder gereinigt sind, Köpfe und Gliedmaßenenden nur, wenn sie enthäutet oder gebrüht und enthaart sind.
9. Mikrobiologische Untersuchungen bei Hackfleisch sowie Fleischzubereitungen in Fertigpackungen
- 9.1 Bei den vom Betrieb vorgenommenen Stichprobenkontrollen muß Hackfleisch, das in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden soll, sowie frisches Fleisch, das zur Herstellung von Hackfleisch oder Fleischzubereitungen bestimmt ist, den in Nummer 9.4 vorgeschriebenen Normen entsprechen.
- 9.2 Die für die Untersuchung entnommene Probe muß aus fünf Unterproben von jeweils 100 g bestehen. Bei Hackfleisch nach Nummer 3.6 wird die Probe der Fertigpackung entnommen. Die Proben müssen repräsentativ für die Tagesproduktion sein.

- 9.3 Hackfleisch und Fleischzubereitungen sind täglich auf den aeroben Keimgehalt (+ 30 °C) und auf Salmonellen und wöchentlich auf koagulasepositive Staphylokokken, Kolibakterien und sulfitreduzierende Anaerobier in Labors nach § 11c Abs. 5 zu untersuchen.

9.4 Mikrobiologische Normen:

Keimart/ Keimgruppe	n	c	m	M
Aerober Keimgehalt (+ 30 °C)	5	2	5×10^5 /g	5×10^6 /g
Kolibakterien	5	2	50/g	5×10^2 /g
Sulfitreduzierende Anaerobier	5	1	10/g	10^2 /g
Koagulasepositive Staphylokokken	5	1	50/g	5×10^2 /g
Salmonellen	5	0	nicht feststellbar in 25 g	

Legende:

n = Zahl der Proben einer Partie.

c = Zahl der Proben einer Partie, die Werte zwischen m und M aufweisen dürfen.

m = Richtwert, bis zu dem alle Ergebnisse als zufriedenstellend anzusehen sind.

Für die Bewertung der Ergebnisse wird eine methodische Toleranz eingeräumt. Eine Richtwert-überschreitung liegt vor, wenn der Tabellenwert für m

- bei einer Keimzählung in festen Medien um das Dreifache,
- bei einer Keimzählung in flüssigen Medien um das Zehnfache überschritten wird.

M = Grenzwert, der von keiner Probe überschritten werden darf; darüber liegende Ergebnisse gelten als nicht zufriedenstellend.

Für die Bewertung der Ergebnisse aus einer Keimzählung in flüssigen Medien wird eine methodische Toleranz eingeräumt:

M = 10 m bei einer Keimzählung in festen Medien (entspricht dem Tabellenwert);

M = 30 m bei einer Keimzählung in flüssigen Medien (entspricht dem Dreifachen des Tabellenwertes).

- 9.5 Die Ergebnisse der mikrobiologischen Untersuchungen sind wie folgt zu bewerten:

- 9.5.1 Der aerobe Keimgehalt (+ 30 °C), der Gehalt an Kolibakterien, sulfitreduzierenden Anaerobiern und koagulasepositiven Staphylokokken wird nach einem Drei-Klassen-Schema bewertet, und zwar mit

- einer Klasse bis zum Richtwert m,
- einer Klasse zwischen dem Richtwert m und dem Grenzwert M und
- einer Klasse über dem Grenzwert M.

Die Qualität der Partie gilt als

9.5.1.1 zufriedenstellend, wenn keiner der festgestellten Werte den Richtwert m überschreitet;

9.5.1.2 annehmbar, wenn nicht mehr als die vorgegebene Anzahl c der Proben zwischen m und M liegt und der Grenzwert M von keiner Probe überschritten wird;

9.5.1.3 nicht zufriedenstellend, wenn

- der Grenzwert M oder
- die Anzahl c der zwischen m und M liegenden Proben überschritten wird.

Wenn jedoch nur beim aeroben Keimgehalt (+ 30 °C) ein nicht zufriedenstellender Befund erhoben wird, die übrigen Kriterien aber eingehalten sind, bedarf die Überschreitung dieser Schwelle vor allem bei rohen Erzeugnissen einer zusätzlichen Bewertung;

- 9.5.1.4 gesundheitlich bedenklich oder verdorben, wenn ein Keimgehalt von $10^3 \times m$ erreicht oder überschritten wird. Der Gehalt an koagulasepositiven Staphylokokken darf zu keinem Zeitpunkt den Wert von 5×10^4 /g überschreiten.

- 9.5.2 Der Gehalt an Salmonellen wird nach einem Zwei-Klassen-Schema bewertet, das wie folgt festgelegt ist:
- „nicht feststellbar in“:
das Ergebnis gilt als zufriedenstellend;
 - „vorhanden in“:
das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend.
10. Betriebseigene Kontrollen in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben
- Es ist dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Nummer 4.8 stichprobenweise überwacht werden und bei der Herstellung von bei Raumtemperatur haltbaren Fleischerzeugnissen
- 10.1 ein Verfahren mit einem Fc-Wert von mindestens 3,00 angewandt wird, es sei denn, daß
- 10.1.1 durch Salzen des Erzeugnisses derselbe Stabilitätsgrad erzielt wurde oder
- 10.1.2 ein der vorgenannten Haltbarmachung mindestens gleichwertiges und von der zuständigen Behörde genehmigtes Haltbarmachungsverfahren angewandt wurde;
- 10.2 Kontrollmarkierungen verwendet werden, die sicher anzeigen, daß die Behältnisse sachgerecht erhitzt worden sind;
- 10.3 die Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen stichprobenweise einem siebentägigen Inkubationstest bei + 37 °C oder einem zehntägigen Inkubationstest bei + 35 °C unterzogen werden.“

14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

„(Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG, Anhänge A, B und C der Richtlinie 77/99/EWG, Anhänge I und II der Richtlinie 88/657/EWG, Anhang I der Richtlinie 91/495/EWG, Anhang I der Richtlinie 71/118/EWG und Anhang I der Richtlinie 92/45/EWG in den jeweils geltenden Fassungen)“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Der amtliche Tierarzt hat zum Zeitpunkt des Versandes in einen anderen Mitgliedstaat oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung in den vorgeschriebenen Fällen auszustellen. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß zumindest in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder -vertragsstaates abgefaßt sein und den entsprechenden Mustern der Genußtauglichkeitsbescheinigung in

- 2.1 Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG,
2.2 Anhang D der Richtlinie 77/99/EWG,
2.3 Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 88/657/EWG,
2.4 den Anhängen II und IV der Richtlinie 91/495/EWG oder
2.5 Anhang II der Richtlinie 92/45/EWG

in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Das Bundesministerium gibt die Genußtauglichkeitsbescheinigungen in den Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Bundesanzeiger bekannt.“

- c) In Nummer 4.4 werden die Worte „Köpfe von Rindern sowie“ gestrichen.

- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Die nach § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigungen sind von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zum Zeitpunkt des Verladens auszustellen; sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und aus einem Blatt bestehen.“

e) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Muster für Genußtauglichkeitsbescheinigungen nach Nummer 5:

6.1

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung

für frisches Kaninchenfleisch'), das für einen Mitgliedstaat der EWG bestimmt ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 FIHV)

Versandland: Nr.2):

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug²⁾

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s)⁴⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)⁴⁾:

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel³⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

- a) – das vorstehend bezeichnete Kaninchenfleisch¹⁾
 - die Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches²⁾ ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, daß
 - das Kaninchenfleisch nur von Schlachtieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind³⁾;
 - das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist⁴⁾;
- b) das Kaninchenfleisch ist aufgrund einer tierärztlichen Untersuchung nach der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild als tauglich zum Genuss für Menschen befunden worden;
- c) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der vorgenannten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Frisches Kaninchenfleisch, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Wahlfrei.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit dem Schiff der Name einzutragen.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

6.2

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung

für frisches Fleisch von Zuchtwild¹), das für einen Mitgliedstaat der EWG bestimmt ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 FlHV)

Versandland: Nr.2):

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug²):**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches**Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des FleischesAnschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s)⁴):
.....
.....Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)⁴):
.....
.....**III. Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)nach
(Bestimmungsort und -land)mit folgendem Transportmittel³):

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

- a) – das Fleisch der vorstehend bezeichneten Gattungen⁴⁾
 - die Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches⁴⁾ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, daß
 - das Fleisch nur von Schlachttieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind^{4);}
 - das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist^{4);}
- b) das Fleisch ist aufgrund einer tierärztlichen Untersuchung nach
 - der Richtlinie 77/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch^{4),}
 - der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch^{4),}als tauglich zum Genuss für Menschen befunden worden;
- c) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der vorgenannten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Frisches Fleisch von Federwild aus Zuchtbetrieben und von freilebenden Säugetieren aus Zuchtbetrieben, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Wahlfrei.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit dem Schiff der Name einzutragen.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

6.3

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 FIHV)

Versandland: **Nr.1):**

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug¹⁾:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e):

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s):
gemäß Artikel 2 Nr. 2f oder g der Richtlinie 88/657/EWG

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser):

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Hackfleisch oder die Fleischzubereitungen werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt hiermit, daß das/die oben bezeichnete Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitung³⁾ hergestellt ist unter den Herstellungs- und Überwachungsbedingungen gemäß der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG, geändert durch Richtlinie 92/110/EWG.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Wahlfrei.

2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

3) Nichtzutreffendes streichen.

6.4

Muster**Genußtauglichkeitsbescheinigung**

für frisches Fleisch¹⁾ gemäß Artikel 3 Abs. 1 Abschnitt A
Buchstabe f) Ziffer iii) der Richtlinie 64/433/EWG (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 FIHV)

Versandland: **Nr.2):**

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug²⁾:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e):

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- und Gefrierhauses(häuser):

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel³⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle

- in einem Schlachtbetrieb, der in einer Beschränkungen unterliegenden Region oder Zone⁴⁾ liegt, gewonnen wurde und
- nach Durchführung durch ein Drittland⁴⁾ für einen Mitgliedstaat bestimmt ist.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt IV dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Wahlfrei.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes sowie erforderlichenfalls die Containernummer einzutragen

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

6.5

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung
Gesundheits- und Tiergesundheitsbescheinigung
für Wildfleisch¹⁾, das nach Durchfuhr durch ein Drittland
für einen Mitgliedstaat der EWG bestimmt ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 FIHV)

Versandland: Nr.²⁾:

Ministerium:

Zuständige Dienststelle:

Bezug²⁾:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Wildfleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebe(s):

.....
.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s)⁴⁾:

.....
.....
.....

III. Bestimmung des Wildfleisches

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel³⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

- a) das Wildfleisch der vorstehend bezeichneten Arten ist in einem Bearbeitungsbetrieb in einem Gebiet oder Teilgebiet, das tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, gewonnen und aufgrund einer tierärztlichen Untersuchung gemäß der Richtlinie 92/45/EWG als zum Genuß für Menschen tauglich erklärt worden⁴⁾;
- b) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der vorgenannten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen;
- c) die ganzen Wildtierkörper sind/das Wildfleisch ist⁴⁾ nach Durchfuhr durch ein Drittland für einen Mitgliedstaat bestimmt.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Wildfleisch, das außer einer Kältebehandlung keiner seine Haltbarkeit gewährleistenden Behandlung unterzogen worden ist.

2) Wahlfrei.

3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit dem Schiff der Name einzutragen.

4) Nichtzutreffendes streichen.

6.6

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleischerzeugnisse¹⁾ (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 FIHV)

Versandland: Nr.2):

Ministerium:

Behörde:

Bezug²⁾:**I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse**Erzeugnisse hergestellt aus Fleisch von:
(Tiergattung)Art der Erzeugnisse³⁾:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Temperatur bei Lagerung und Beförderung³⁾:Dauer der Haltbarkeit⁴⁾:

Nettogewicht:

II. Herkunft der FleischerzeugnisseAnschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s):
.....
.....
.....

gegebenenfalls

Anschrift(en) und Kontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlager(s):
.....
.....
.....**III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse**

Die Fleischerzeugnisse werden versandt

von
(Versandort)nach
(Bestimmungsort und -land)mit folgendem Transportmittel⁵⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung über die Genußtauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend genannten Fleischerzeugnisse

- a) aus frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen unter den in der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehenen besonderen Bedingungen hergestellt worden sind⁶⁾;
- b) aus dem Fleisch anderer als den in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 77/99/EWG genannten Tiergattungen hergestellt worden sind⁶⁾;
- c) für die Griechische Republik bestimmt sind⁶⁾.

V. Falls erforderlich:

Im Fall der Umladung in einem zugelassenen Kühlhaus oder einem zugelassenen Kühltransport, Identifizierung

- a) des Umladeortes (Anschrift und Zulassungsnummer):

.....
.....
.....

- b) des Transportmittels⁵⁾:

.....
.....

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift der zuständigen Behörde)
(Name in Großbuchstaben)

¹⁾ Nach Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG.

²⁾ Wahlfrei.

³⁾ Angabe einer etwaigen ionisierenden Bestrahlung aus medizinischen Gründen.

⁴⁾ Für den Fall auszufüllen, daß Angaben gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehen sind.

⁵⁾ Bei Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben.

⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

6.7

Muster**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für frisches Fleisch¹⁾ (§ 13 Abs. 3 Nr.1 FiHV)**Versandland: Nr.²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug²⁾:**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches**Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e):

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser):

.....
.....**III. Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)nach
(Bestimmungsort und -land)mit folgendem Transportmittel³⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....
.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

- a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch⁴⁾
 - das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett⁴⁾ ist mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind;
- b) das Fleisch ist auf Grund einer nach den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG durchgeföhrten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden⁴⁾;
- d) das Fleisch ist – ist nicht –⁴⁾ auf Trichinen untersucht worden; bei Anwendung des Artikels 3 der Richtlinie 77/96/EWG: das Fleisch ist einer Kältebehandlung unterzogen worden;
- e) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen werden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Wahlfrei.

³⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Containernummer einzutragen.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

6.8

Muster**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für frisches Fleisch von Hauskaninchen (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 FIHV)**Versandland: Nr.¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug¹⁾:**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches**Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser):

.....
.....**III. Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)nach
(Bestimmungsort und -land)mit folgendem Transportmittel²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....
.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

1. a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch³⁾

- das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett³⁾
- Tierkörper von Hauskaninchen

ist (sind)³⁾ mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind;

- b) das Fleisch ist entsprechend einer den Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG durchgeführten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuss für Menschen befunden worden;
- c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden³⁾;
- d) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen;
- e) die Tierkörper sind nicht wassergekühlt worden;

oder

2. das Fleisch ist nach Vorschriften des Versandlandes gewonnen, untersucht, beurteilt, verpackt, gelagert und befördert worden, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind³⁾.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Wahlfrei.

2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

3) Nichtzutreffendes streichen.

6.9

Muster

**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für frisches Fleisch von Zuchtwild (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 FIHV)**

Versandland: Nr.1):

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug¹⁾:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses (häuser):

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

1. a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch³⁾

– das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett³⁾

ist mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind;

b) das Fleisch ist entsprechend einer den Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG durchgeföhrten tierärztlichen Untersuchung als solches für tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;

c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden³⁾;

d) das Fleisch ist – ist nicht –³⁾ auf Trichinen untersucht worden; bei Anwendung des Artikels 3 der Richtlinie 77/96/EWG: das Fleisch ist einer Kältebehandlung unterzogen worden;

d) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen;

oder

2. das Fleisch ist nach Vorschriften des Versandlandes gewonnen, untersucht, beurteilt, verpackt, gelagert und befördert worden, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind³⁾.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Wahlfrei.

2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

3) Nichtzutreffendes streichen.

6.10

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleisch von erlegtem Haarwild (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 FIHV)

Versandland: **Nr.1):**

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des frischen Fleisches von erlegtem Haarwild

Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht: **Kennzeichnung der Sendung:**

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildexportbetriebe(s):

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser):

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel?:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

1. a) – das vorstehend bezeichnete Fleisch³⁾
 - das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett³⁾ ist mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Wildexportbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland behandelt worden sind;
 - b) das Fleisch ist auf Grund einer nach den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG durchgeföhrten tierärztlichen Untersuchung als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
 - c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Wildexportbetrieb zerlegt worden³⁾;
 - d) das Fleisch ist – ist nicht –³⁾ auf Trichinen untersucht worden;
 - e) die Beförderungsmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen oder
2. das Fleisch ist nach Vorschriften des Versandlandes gewonnen, untersucht, beurteilt, verpackt, gelagert und befördert worden, die vom Bundesminister als gleichwertig anerkannt worden sind³⁾.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Wahlfrei.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

6.11

Muster

**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleischerzeugnisse¹⁾⁶⁾ (§ 13 Abs. 3 Nr. 5 FlHV)**

Versandland: Nr.²⁾:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug²⁾:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Fleischerzeugnis von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Erforderliche Lagerungs- und Beförderungstemperatur³⁾:

Haltbarkeitsdauer³⁾:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebe(s):

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Fleischerzeugnisse werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel⁴⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt folgendes:

- a) – die vorstehend bezeichneten Fleischerzeugnisse⁵⁾
 - das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches angebrachte Etikett⁵⁾ (sind) ist mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß die Fleischerzeugnisse nur aus frischem Fleisch von Tieren stammen, die in zugelassenen Schlachtbetrieben im Hinblick auf die Ausfuhr nach dem Bestimmungsland geschlachtet worden sind oder, im Falle der Anwendung des Artikels 21a Abs. 2 der Richtlinie 72/462/EWG, von Tieren stammen, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet worden sind, der eine besondere Zulassung für die Lieferung von Fleisch zu der in dem genannten Absatz vorgesehenen Behandlung besitzt;
- b) die Fleischerzeugnisse sind aufgrund einer nach den Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG durchgeföhrten tierärztlichen Untersuchung als solche für tauglich zum Genuss für Menschen befunden worden;
- c) die Fleischerzeugnisse sind aus Schweinefleisch hergestellt, das auf Trichinen untersucht worden ist/nicht auf Trichinen untersucht worden ist; in dem letztgenannten Fall: die Fleischerzeugnisse sind einer Kältebehandlung unterzogen worden⁵⁾;
- d) die Transportmittel und die für das frische Fleisch dieser Sendung geltenden Ladebedingungen entsprechen den für den Versand nach dem Bestimmungsland vorgesehenen hygienischen Anforderungen;
- e) die Fleischerzeugnisse sind aus Fleisch hergestellt, das den Anforderungen des Kapitels III der Richtlinie 72/462/EWG sowie den Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/99/EWG genügt/sind in Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 21a Abs. 2 der Richtlinie 72/462/EWG hergestellt⁵⁾.

Ausgefertigt in am
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

1) Fleischerzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/5/EWG.

2) Wahlfrei.

3) Auszufüllen im Falle der Angabe gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 92/5/EWG.

4) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

5) Nichtzutreffendes streichen.

6) Fleischerzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b i bis v und c der Richtlinie 92/5/EWG: Fleischmehl, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, ausgelassenes Fett, ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden und zubereitetes Fleisch sonstiger Tierarten.

6.12

Muster

**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleischzubereitungen (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 FIHV)**

Versandland: **Nr.1):**

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug¹⁾:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e):

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

**Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s)
gemäß Artikel 2 Nr. 2f der Richtlinie 88/657/EWG (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 FIHV):**

.....
.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser):

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

.....
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....
.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt hiermit, daß die oben bezeichnete Fleischzubereitung hergestellt ist unter den Herstellungs- und Überwachungsbedingungen gemäß der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/110/EWG.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Wahlfrei.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Nummer des Containers einzutragen.

6.13

Muster

Genußtauglichkeitsbescheinigung

für frisches Fleisch in Stücken von weniger als 100 g (§ 13 Abs. 3 Nr. 7 FIHV)

Versandland: Nr.1):

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bezug¹⁾:**I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches**Fleisch von:
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Einfrierungsmonat(e) und -jahr(e):

Nettogewicht:

II. Herkunft des FleischesAnschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s):
.....
.....Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s)
gemäß Artikel 2 Nr. 2f der Richtlinie 88/657/EWG:
.....
.....Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühl- oder Gefrierhauses(häuser):
.....
.....**III. Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt

VON
(Versandort)nach
(Bestimmungsort und -land)mit folgendem Transportmittel²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt hiermit, daß das oben bezeichnete Fleisch in Stücken von weniger als 100 g hergestellt ist unter den Herstellungs- und Überwachungsbedingungen gemäß der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

¹⁾ Wahlfrei.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I wird aufgehoben.

b) Kapitel II wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einfuhruntersuchung bei Fleisch“.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

cc) Die Nummer 3.1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sendung“ das Wort „bis“ gestrichen.

bbb) Die Gewichtsangaben und die Zahlen der Packstücke werden durch folgende Angaben ersetzt:

„bis	1 000 kg	2 Packstücke,
von über	1 000 kg bis zu 15 000 kg	4 Packstücke,
von über	15 000 kg bis zu 50 000 kg	8 Packstücke,
von über	50 000 kg	10 Packstücke“.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „ungefähr“ ersetzt.

dd) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Nummer 3.1.2 erstreckt sie sich auf das Messen der Innentemperatur des Fleisches und des pH-Wertes. Im Verdachtsfall sind zusätzliche Untersuchungen durchzuführen: Grad der Ausblutung, Wäßrigkeit, Eiweißabbau und bakterioskopische Untersuchung.“

bbb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fleisch von erlegtem Haarwild in Stücken von weniger als 100 g ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde stichprobenweise eine Tierartbestimmung durchzuführen.“

ee) Nummer 3.3 wird aufgehoben.

ff) Nummer 3.5 wird wie folgt gefaßt:

„3.5 Frisches Fleisch ist ferner stichprobenweise auf Rückstände nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen. Hierfür ist aus den insgesamt zur Untersuchung gestellten Sendungen mindestens eine Probe für jeweils angefangene 50 000 kg Fleisch zu entnehmen. Werden insgesamt weniger als 50 000 kg Fleisch zur Untersuchung gestellt, sind mindestens 2 Proben, auf die zur Untersuchung gestellten Sendungen verteilt, zu entnehmen.“

gg) In Nummer 3.6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Probenahme ist wie folgt vorzunehmen:

bei frischem Fleisch sind bei einem Gewicht der Sendung

bis zu	1 000 kg	2 Proben,
von über	1 000 kg bis zu 15 000 kg	4 Proben,
von über	15 000 kg	8 Proben
zu entnehmen.“		

hh) Nummer 4.2.1.1 wird wie folgt gefaßt:

„4.2.1.1 von Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist, je Sendung

bei bis zu	1 000 Behältnissen	2 Proben,
bei über	1 000 bis zu 10 000 Behältnissen	4 Proben,
bei über	10 000 bis zu 100 000 Behältnissen	8 Proben,
bei über	100 000 Behältnissen	10 Proben.

Als Probe gilt jeweils ein luftdicht verschlossenes Behältnis. Das Gewicht der entnommenen Probe muß 150 g betragen, bei Behältnissen von weniger als 150 g ist eine entsprechende Anzahl von Behältnissen zu entnehmen.“

ii) Nummer 4.2.1.2 wird wie folgt gefaßt:

„4.2.1.2 Von anderen Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken, tafelfertige Fleischerzeugnisse, ausgelassenes Fett, zubereitetes Blut, Fleischpulver u.a.) von jeder Sendung bei einem Gewicht
 bis zu 1 000 kg 2 Proben,
 von über 1 000 kg bis zu 10 000 kg 4 Proben,
 von über 10 000 kg 8 Proben.“

Als Probe gilt eine Fertigpackung; bei Fertigpackungen über 1000 g ist eine Probe von mindestens 150 g zu nehmen, soweit der Untersuchungszweck dies zuläßt.“

jj) In Nummer 4.2.1.3 werden die Anzahl der Packstücke und Proben durch folgende Angaben ersetzt:

„bei bis zu 10 Fässern 2 Proben,
 bei 11 bis zu 100 Fässern 4 Proben,
 bei 101 bis zu 250 Fässern 8 Proben,
 bei über 250 Fässern 10 Proben;“.

kk) Nummer 4.2.2.1 wird wie folgt gefaßt:

„4.2.2.1 im Falle der Nummer 4.2.1.1, ob es sich um durch Erhitzen zubereitetes Fleisch handelt, außerdem organoleptisch und erforderlichenfalls bakterioskopisch;“.

ll) Nummer 4.4 wird wie folgt gefaßt:

„4.4 Zubereitetes Fleisch ist ferner stichprobenweise auf Rückstände nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen. Hierfür ist aus den insgesamt zur Untersuchung gestellten Sendungen mindestens eine Probe für jeweils angefangene 50 000 kg Fleisch zu entnehmen. Werden insgesamt weniger als 50 000 kg Fleisch zur Untersuchung gestellt, sind mindestens 2 Proben, auf die zur Untersuchung gestellten Sendungen verteilt, zu entnehmen.“

mm) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a Die in den Nummern 3.1, 3.2 und 4.2 genannten Probenahmezahlen gelten nicht, sofern von der Kommission für bestimmte Drittländer nach Artikel 8 Nr. 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eine geringere Kontrollhäufigkeit festgesetzt und diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung die in den Nummern 3.4 und 4.3 genannte Probenahme durchführen.“

16. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe in der Klammer wird durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anforderungen an frisches Fleisch von erlegtem Haarwild, das in das Inland eingeführt wird“.

c) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anlage 2 Kapitel VI“ durch die Angabe „Anlage 2a Nr. 6“ ersetzt.

d) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz von Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erlegtes Haarwild ist mit einem Stempel nach dem Muster der Anlage 1 Kapitel V Nr. 3.1.2 gemäß den Nummern 3.2.2 und 3.3 sowie gegebenenfalls gemäß den Nummern 3.7 und 3.8 zu kennzeichnen mit folgenden abweichenden Angaben:“.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Nach der Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 angefügt:

„3.2 Wird Fleisch von erlegtem Haarwild über Nummer 3 hinaus zerlegt oder entbeint, so ist dies nur in einem Zerlegungsraum des Wildexportbetriebes zulässig.“

f) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

g) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz der Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„Schalenwild in der Decke sowie Hasen oder Wildkaninchen im Fell dürfen aus europäischen Drittländern, die vom Bundesministerium bekanntgemacht worden sind, eingeführt werden, wenn“.

bb) Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefaßt:

„6.1.2 auf eine Temperatur von

6.1.2.1 höchstens + 7 °C herabgekühlt, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 9 Tagen oder

6.1.2.2 auf eine Temperatur von höchstens + 1 °C herabgekühlt, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 17 Tagen

ungefroren eingeführt werden.“

cc) Nummer 6.2 wird wie folgt gefaßt:

„6.2

Das in Nummer 6 genannte erlegte Haarwild muß von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, in der bestätigt wird, daß bei der Untersuchung der Eingeweide kein Grund zur Beanstandung vorgelegen hat. In der Bescheinigung ist auch der Zeitpunkt des Erlegens anzugeben.“

dd) In Nummer 6.3 wird Satz 2 aufgehoben.

ee) Nach Nummer 6.3 wird folgende neue Nummer 6.4 angefügt:

„6.4

Das Bundesministerium gibt die in Nummer 6 genannten Drittländer sowie das Muster der Bescheinigung nach Nummer 6.2 im Bundesanzeiger bekannt, wenn diese durch Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c oder Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG vom 16. Juni 1992 in den jeweils geltenden Fassungen festgelegt worden sind.“

Artikel 2

Änderung

der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung

Die Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 müssen die Genußtauglichkeitsbescheinigungen den Mustern der Entscheidungen der Kommission gemäß

1. Artikel 14B Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (AbI. EG Nr. L 262 S. 49) für frisches Geflügelfleisch,
2. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Kapitel I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (AbI. EG Nr. L 62 S. 49) für Geflügelfleischerzeugnisse

entsprechen.“

2. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 bis 6b ersetzt:

„§ 6

Einfuhr von Geflügelfleisch

(1) Wer Geflügelfleisch einführen will, hat dies rechtzeitig bei der von ihm gewählten Grenzkontrollstelle zur Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie der Warenuntersuchung nach § 24 Abs. 1

des Geflügelfleischhygiengesetzes anzumelden. Anmeldung, Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung erfolgen nach den Vorschriften der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Warenuntersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung ist nach Anlage 4 durchzuführen. Für zubereitetes Geflügelfleisch gilt dies nur, sofern nicht Vorschriften des Geflügelfleischhygiengesetzes oder auf Grund des Geflügelfleischhygiengesetzes erlassene Vorschriften anzuwenden sind.

§ 6a

Zollager, Freizonen, Freilager

(1) Geflügelfleisch aus Drittländern, das in ein Zollager, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden soll, ist nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Geflügelfleischhygiengesetzes unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster der Anlage 1 der Einfuhruntersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
3. Beifügen beglaubigter Kopien der Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden

zum Bestimmungsort zu verbringen. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für den Übergang von einem Lager oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 zu einem anderen. Im Falle des Satzes 2 wird das Dokument nach dem Muster der Anlage 1 der Einfuhruntersuchungsverordnung anhand der Urkunden, die das Geflügelfleisch beim Eintreffen in dem Lager oder dem Gebiet nach Satz 1 begleiten, und auf Grund der hier durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen ausgestellt. Die für das Lager oder Gebiet nach Satz 1 zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle über das System ANIMO oder bis zur vollen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungs-

systeme über das voraussichtliche Eintreffen des Geflügelfleisches zu unterrichten.

(2) Geflügelfleisch darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in ein Zollager, das von ihr im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist, verbracht werden. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die nach zollrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden fortlaufenden Aufzeichnungen über alle Ein- und Auslagerungen von Geflügelfleisch vorzulegen.

(3) Geflügelfleisch aus Drittländern, das den geflügel-fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht entspricht, darf, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, sofern

1. das Geflügelfleisch dazu bestimmt ist, nach der Lagerung in ein Drittland wieder ausgeführt oder in eine andere Freizone oder ein anderes Freilager verbracht zu werden,
2. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde keine Einwände hat,
3. das Geflügelfleisch in anderen Räumlichkeiten gelagert wird als Geflügelfleisch, das den geflügel-fleischhygienerechtlichen Anforderungen entspricht,
4. das Geflügelfleisch ausschließlich gelagert oder in Teilsendungen ohne Änderung der Verpackung aufgeteilt wird.

Das Verbringen nach Satz 1 hat unter

1. Zollverschluß und
2. Beifügen der Originalbescheinigungen, auf denen von der zuständigen Behörde der Versand in die Freizone oder das Freilager mit einem Sichtvermerk bestätigt worden ist,

zu erfolgen. Die für die Freizone und das Freilager zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk nach Satz 2 Nr. 2 anbringt, über das System ANIMO oder bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen des Geflügelfleisches zu unterrichten.

§ 6b

Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde läßt die Einfuhr von Geflügelfleisch, das anschließend wieder ausgeführt werden soll, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu, wenn

1. bei der Anmeldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung der zuständigen Behörde des Drittlandes, in das die Sendung verbracht werden soll, vorgelegt wird, die Sendung ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen und
2. die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.

(2) Das Geflügelfleisch ist unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster der Anlage 1 der Einfuhruntersuchungsverordnung in der geltenden Fassung und
3. Beifügen der Originale der Genussauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente

ohne Umladen wiederauszuführen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für Geflügelfleisch, das an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt wird. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(4) Wer Geflügelfleisch nach Absatz 3 auf ein anderes Flugzeug oder Seeschiff umladen will, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(5) Wer Geflügelfleisch nach Absatz 3 aus dem Transportmittel entladen und bis zu seinem Weiterverkauf vorübergehend lagern will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen. Das Geflügelfleisch ist innerhalb von 180 Tagen zu versenden. Wird das Geflügelfleisch nicht innerhalb von 180 Tagen versendet, sind die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung nach § 24 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes durchzuführen.“

3. § 8 wird wie folgt gefäßt:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 Geflügelfleisch verbringt,
2. entgegen § 6b Abs. 2 Geflügelfleisch wieder ausführt oder
3. entgegen § 6b Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig oder entgegen § 6b Abs. 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.“

4. Anlage 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 werden die Worte „die Großbuchstaben DE“ durch die Worte „den Großbuchstaben D“ ersetzt.
- b) In der Nummer 16 werden die Buchstaben „DE“ durch den Buchstaben „D“ ersetzt.
- c) Nummer 17 wird aufgehoben.

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) In Nummer 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Das Geflügelfleisch ist auch darauf zu untersuchen, ob es frisch im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Geflügelfleischhygiengesetzes ist und ob die vorgeschriebene Temperatur von höchstens + 4 °C bei gekühltem oder mindestens -12 °C bei gefrorenem Geflügelfleisch eingehalten ist.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Gewichtsangaben und die Zahl der Packstücke durch folgende Angaben ersetzt:

„bis	4 000 kg	2 Packstücke,
von über	4 000 kg bis zu 15 000 kg	4 Packstücke,
von über	15 000 kg bis zu 50 000 kg	8 Packstücke,
von über	50 000 kg	10 Packstücke“.

bbb) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„6. Von je 2 Packstücken, die nach Nummer 5 zu besichtigen sind, ist jeweils ein Tierkörper oder ein Teilstück von etwa 500 g zu besichtigen, zu durchtasten und anzuschneiden und dabei auf Abweichung der Konsistenz, der Farbe und des Geruchs zu achten. Gefrorenes Geflügel ist vor der Untersuchung aufzutauen; dabei dürfen nur Verfahren angewandt werden, die wissenschaftlich anerkannt und praktisch erprobt sind.

7. Im Falle eines begründeten Verdachts ist zusätzlich mindestens die doppelte Anzahl der Packstücke bakteriologisch, histologisch, serologisch oder chemisch zu untersuchen. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere vor, wenn der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß

- a) in einem Versandland Stoffe angewandt werden, die in Geflügelfleisch übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können, oder
- b) Vorschriften des Geflügelfleischhygiengesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften nicht eingehalten worden sind.“

ee) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „36 kg oder je 6 Packstücke“ ersetzt durch die Angabe „je 2 Packstücke“.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „je 36 kg oder je 6 Packstücke“ ersetzt durch die Angabe „je 2 Packstücke“.

ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.

ff) Nummer 10 wird aufgehoben.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „100 g“ durch die Angabe „150 g“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „100 g“ durch die Angabe „150 g“ und der Umfang der Sendungen und die Angaben zur Anzahl der Proben durch folgende Angaben ersetzt:

„bei bis zu	1 000 Behältnissen	2 Behältnisse,
bei über	1 000 bis zu 10 000 Behältnissen	4 Behältnisse,
bei über	10 000 bis zu 100 000 Behältnissen	8 Behältnisse,
bei über	100 000 Behältnissen	10 Behältnisse“.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Bei begründetem Verdacht ist bei jeder Sendung die doppelte Anzahl der Proben gemäß Buchstabe a zu entnehmen.“

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „100 g“ durch die Angabe „150 g“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Die in Abschnitt I Nr. 5 und 6 sowie Abschnitt II Nr. 3 genannten Probenahmezahlen gelten nicht, sofern von der Kommission für bestimmte Drittländer nach Artikel 8 Nr. 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eine geringere Kontrollhäufigkeit festgesetzt und diese Entscheidung vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung die in Abschnitt I Nr. 7 und in Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 genannte Probenahme durchführen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. März 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 1994
– 2 BvL 8/88 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 29 Absatz 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Dezember 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1985 Seite 29, berichtigt Seite 121) ist mit § 98 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 693) und mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach der Personalrat eine Person aus der Gruppe der Beamten zum Vorsitzenden des Personalrats oder zu einem seiner Stellvertreter wählen kann, die zwar das Vertrauen der Mehrheit des Personalrats, nicht aber das Vertrauen der Mehrheit der Vertreter der Beamten im Personalrat genießt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. März 1995

**Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger**

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 18. März 1995

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 95	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (5. RID-Änderungsverordnung)	210
31. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	211
2. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft	212
3. 2. 95	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über den vorläufigen Status des zu Europol in Den Haag abgeordneten deutschen Personals	215
7. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	216
7. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	217
7. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunk-satelliten-Organisation (INMARSAT)	217
7. 2. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	218
8. 2. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen	221
8. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	222
8. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffent-licher Urkunden von der Legalisation	222
9. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	223

Die Anlage zur 5. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 93,75 DM (89,90 DM zuzüglich 3,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 94,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3261/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3692/93 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)	L 339/16	29. 12. 94
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3262/94 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1995 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	L 339/18	29. 12. 94
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3263/94 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1994 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 339/27	29. 12. 94
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3265/94 hier Kommission zur Festsetzung des Pauschalprämiensatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1995	L 339/31	29. 12. 94
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3266/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995	L 339/32	29. 12. 94
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3267/94 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen	L 339/41	29. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3268/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft im Hinblick u. a. auf den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden	L 339/42	29. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3270/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 339/48	29. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	L 349/105	31. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3291/94 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1995)	L 341/1	30. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3292/94 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens (1995)	L 341/3	30. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3293/94 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1995)	L 341/5	30. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3299/94 der Kommission mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor	L 341/37	30. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3300/94 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens	L 341/39	30. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3301/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 918/94 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten in bezug auf Tomaten am Stiel (Rispentomaten)	L 341/44	30. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3302/94 der Kommission zur Anpassung der den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und 20/82 infolge des Beitritts von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden	L 341/45	30. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3303/94 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Bananen in Österreich, Finnland und Schweden im ersten Vierteljahr 1995	L 341/46	30. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3304/94 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen in den Sektoren Getreide und Reis infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden	L 341/48	30. 12. 94
23. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3305/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91	L 341/49	30. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3317/94 des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Genehmigung der Fischerei in den Gewässern eines Drittlandes im Rahmen eines Fischereiabkommens	L 350/13	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3318/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur	L 350/15	31. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3326/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 350/41	31. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3327/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 350/43	31. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3328/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse	L 350/45	31. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3329/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse erforderlichen Nomenklatur	L 350/50	31. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3331/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Weinsektor geltenden Referenzpreise und der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse	L 350/54	31. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3332/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Weinsektors	L 350/56	31. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
21.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3333/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 350/60	31.12.94
21.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3334/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für die bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse zu erhebenden Sonderabschöpfungen	L 350/62	31.12.94
23.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3337/94 der Kommission zur Anpassung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen im Milchsektor aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden	L 350/66	31.12.94
19.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3354/94 des Rates über den Abschluß des Dritten Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits	L 351/1	31.12.94
22.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3359/94 des Rates zur Erklärung der Ungültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2905/94 mit Anwendungsbestimmungen für den Marktüberwachungsmechanismus für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	L 356/3	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995	L 363/1	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3363/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönlandischen Gewässern (1995)	L 363/48	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3364/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1995)	L 363/50	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3365/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 363/58	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3366/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1995)	L 363/60	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3367/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1995)	L 363/72	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3368/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 363/80	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3369/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter lettischer Flagge (1995)	L 363/82	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3370/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 363/90	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3371/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1995)	L 363/93	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3372/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 363/100	31.12.94
20.12.94 Verordnung (EG) Nr. 3373/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 363/102	31.12.94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom	
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3374/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens und der Flagge der Russischen Föderation	L 363/104	31. 12. 94	
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3375/94 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens und Rußlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 363/112	31. 12. 94	
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3376/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für den Zeitraum bis zum 31. März 1995	L 363/114	31. 12. 94	
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3377/94 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für die Zeit bis zum 31. März 1995	L 363/122	31. 12. 94	
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde	L 366/1	31. 12. 94	
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3380/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Kontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn	L 366/14	31. 12. 94	
10. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 37/95 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 8/11	12. 1. 95	
16. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 60/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor	L 11/19	17. 1. 95	
18. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 74/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2784/94 und (EG) Nr. 1323/94	L 13/3	19. 1. 95	
17. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	L 16/3	24. 1. 95	
23. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 150/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 22/1	31. 1. 95	
30. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 154/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2865/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien	L 22/9	31. 1. 95	
30. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 155/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2561/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Spanien	L 22/10	31. 1. 95	
30. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 156/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 22/11	31. 1. 95	
31. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 157/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse	L 24/1	1. 2. 95	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom
31. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 158/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Aufhebung des Berichtigungsfaktors, der auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse anzuwenden ist	L 24/4 1. 2. 95
31. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 199/95 der Kommission mit den in Finnland und Schweden anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor	L 24/118 1. 2. 95
31. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 200/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und zur Abweichung von der geltenden Angebotsfrist	L 24/120 1. 2. 95
31. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 201/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 24/121 1. 2. 95
1. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	L 25/2 2. 2. 95
3. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 227/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2862/94 zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 27/1 4. 2. 95
3. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 228/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2861/94 zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 27/2 4. 2. 95
3. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 230/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3082/94	L 27/5 4. 2. 95
3. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 231/95 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	L 27/9 4. 2. 95
3. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 233/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln bzw. der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	L 27/12 4. 2. 95
7. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 240/95 der Kommission mit weiteren Übergangsmaßnahmen zu den Durchführungsvorschriften der Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger	L 29/2 8. 2. 95
8. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 256/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bis zum 30. Juni 1995	L 30/24 9. 2. 95
6. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 264/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 31/1 10. 2. 95
6. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 265/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenzucker	L 31/2 10. 2. 95
9. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 267/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor	L 31/6 10. 2. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 268/95 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden	L 31/8	10. 2. 95	
9. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 269/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 31/9	10. 2. 95	
10. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 274/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 über den Verkauf von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Beständen der Interventionsstellen an bestimmte soziale Einrichtungen	L 32/3	11. 2. 95	
13. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 282/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 34/1	14. 2. 95	
13. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 283/95 der Kommission zur Anpassung des KN-Codes bestimmter Erzeugnisse in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 34/3	14. 2. 95	
13. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 287/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 34/15	14. 2. 95	
14. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 299/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis	L 35/8	15. 2. 95	
14. 2. 95	Verordnung (EG) 301/95 der Kommission über den je Mitgliedstaat zu bestimmenden Einkommensausfall, die je Mutterschaf und Ziege zu zahlende Prämie und die in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft für die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zu gewährende Sonderbeihilfe	L 35/11	15. 2. 95	

Andere Vorschriften

22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 349/1	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3284/94 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 349/22	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94	L 349/53	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach Internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln	L 349/71	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3287/94 des Rates über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft	L 349/79	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3288/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	L 349/83	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3289/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 349/85	31. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr	L 341/8 30. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits	L 341/14 30. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits	L 341/17 30. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich, begründet durch Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens	L 341/20 30. 12. 94
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der am 31. Dezember 1994 geltenden agrimonetären Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen Mitgliedstaaten	L 350/1 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3312/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3951/92 über die Einführregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 350/3 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates zur Einführung eines Übergangsregimes für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3951/92, (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 517/94 fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden	L 350/6 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3314/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt	L 350/8 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3315/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	L 350/9 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3316/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 durch die Einführung einer befristeten Ausnahmeregelung für Österreich im Bereich der Zollfreibeträge	L 350/12 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen, die von zollpflichtigen Unternehmen exportiert werden, und zur endgültigen Vereinahmung des vorläufigen Zolls	L 350/20 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union	L 350/27 31. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3330/94 der Kommission zur zolltariflichen Einteilung bestimmter Geflügelteilstücke und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif	L 350/52 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3356/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien (1995)	L 353/55 31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3357/94 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien (1995)	L 353/63 31. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 12. 94	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66 Euratom, 121/66/EWG hinsichtlich der Mietzulage	L 356/1	31. 12. 94	
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3360/94 des Rates über Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits	L 356/4	31. 12. 94	
29. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3361/94 des Rates zur Eröffnung von Zollkontingenten für Österreich, Finnland und Schweden	L 356/5	31. 12. 94	
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995)	L 366/3	31. 12. 94	
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3382/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits	L 368/1	31. 12. 94	
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits	L 368/5	31. 12. 94	
10. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 36/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 8/5	12. 1. 95	
16. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 59/95 der Kommission zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einführen bestimmter Textilwaren (Kategorie 29) mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft	L 11/17	17. 1. 95	
17. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 70/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2348/84 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzzvereinbarungen	L 12/13	18. 1. 95	
16. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 82/95 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Wolframerzen und ihren Konzentraten, Wolframoxid und Wolframsäure, Wolframcarbid und Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 14/1	20. 1. 95	
16. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 95/95 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Furfuraldehyd mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 15/11	21. 1. 95	
23. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 109/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 über die Aussetzung einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	L 20/1	27. 1. 95	
24. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 111/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 18/3	26. 1. 95	
23. 1. 95	Verordnung (EG) Nr. 140/95 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Singapur und Thailand	L 21/1	28. 1. 95	
3. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 229/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen und der Verordnung (EG) Nr. 762/94	L 27/3	4. 2. 95	
6. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 251/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	L 30/1	9. 2. 95	
7. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 252/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 30/3	9. 2. 95	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefahne 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsteilick - Z 5702 - Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom

10. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	L 35/1	15. 2. 95
14. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 298/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente	L 35/6	15. 2. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3129/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide (ABI. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994)	L 337/92	24. 12. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3151/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit einer abweichenden Maßnahme betreffend eine zusätzliche Lieferung von Tafelwein im Rahmen der obligatorischen Destillation des Wirtschaftsjahres 1993/94 (ABI. Nr. L 322 vom 22. 12. 1994)	L 341/76	30. 12. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission vom 30. September 1994 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994)	L 21/21	28. 1. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2812/94 der Kommission vom 18. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates betreffend die Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten in der Binnenschifffahrt (ABI. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994)	L 21/21	28. 1. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3267/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen (ABI. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994)	L 28/15	7. 2. 95